

2018

Jahresbericht



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.



Inhalt

Vorwort des Präsidenten	3
Landwirtschaft im Rheinland Was leisten die Bauern?	4-5
Der Rheinische Landwirtschafts-Verband Organisation – Struktur – Aufgaben	6-11
Leistungen des RLV im Jahr 2018	12-40
Veranstaltungen des RLV im Jahr 2018	43

Impressum

Herausgeber Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.,
Rochusstraße 18, 53123 Bonn
Tel.: 0228/52006-100, Fax: 0228/ 52006-123,
E-Mail: info@rlv.de, www.rlv.de

Januar 2019

Bildnachweis

□ Andrea Hornfischer S. 7 □ Marilena Kipp S. 1, 3, 7, 9, 10, 11, 17, 19, 21, 22, 35, 36, 37, 41 □ Karl Nacke S. 40
□ Christiane Nährmann-Bockholt S. 16 □ RLV S. 2, 3, 4, 5, 7, 11 □ Katja Tomaschek S. 15 □ Landpixel S. 1 □ Anne
Weidenbörner S. 13, 25, 38, 39 □ Brigitte Wenzel S. 25, 27-33 □ Dr. Franz Weyermann S. 14, 26

Liebe Bäuerinnen,
liebe Bauern,



die Frage, was am Ende von 2018 für das zurückliegende Jahr in Erinnerung bleiben wird, ist ohne jeden Zweifel schnell beantwortet: Das bis hinein in den späten Herbst von anhaltenden hohen Temperaturen und ausbleibenden Niederschlägen geprägte Wetter hat Dürrefolgen hervorgebracht, die wir sie im Rheinland seit 15 Jahren nicht mehr erlebt haben.

Keine Frage: der Klimawandel ist spürbar! Alle gesellschaftlichen Gruppierungen sind aufgefordert, das ihnen Mögliche zu tun, um den weiteren Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur in Grenzen zu halten. Langfristig können auch wir in der Landwirtschaft unseren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Den Weg dahin zeigt die im vergangenen Jahr vorgestellte DBV-Klimaschutzstrategie auf. Den kurzfristigen Auswirkungen des Klimas sind wir jedoch weiterhin weitgehend schutzlos ausgeliefert. Vernünftige Vorsorge können wir dann betreiben, wenn wir etwa durch steuerliche Erleichterungen in die Lage versetzt werden, ein betriebliches Risikomanagement aufzubauen. Dieser Weg der Selbsthilfe, ergänzt um kluge Versicherungslösungen, ist allemal besser, als regelmäßig zum Bittsteller um finanzielle Hilfen des Staates zu werden. Auch das ist eine Erfahrung aus dem Dürresommer 2018.

Auf das Wetter haben wir keinen Einfluss. Sehr wohl Einfluss nehmen können wir mit einer starken und einigen berufsständischen Positionierung auf agrarpolitische Entwicklungen. Hier lässt sich unsere Bilanz für 2018 durchaus sehen.

Auf bundespolitischer Ebene konnten wir gemeinsam mit dem Deutschen Bauernverband wichtige Erfolge erzielen. Dazu gehören die Ausnahmen für die Landwirtschaft beim Bundesfernstraßenmaut-

gesetz wie auch die Entfristung der kurzfristigen Beschäftigungsgrenzen für Saisonarbeitskräfte. Zuletzt haben wir erreichen können, dass die Befristung der betäubungslosen Ferkelkastration um zwei Jahre verlängert wird.

Auch in der Landespolitik können wir über Fortschritte berichten. Mit dem Amtsantritt der neuen Landwirtschaftsministerin Ursula Heinen-Esser kam neuer Schwung in die Arbeit des Ministeriums. Sie scheut nicht davor zurück, uns deutlich zu machen, dass wir in einen Veränderungsprozess eintreten müssen, wenn wir gesellschaftliche Anerkennung für unsere Arbeit finden wollen. Zugleich sichert sie uns aber ihre Unterstützung bei den dazu erforderlichen Schritten zu. Dies ist ein sehr ermutigendes Signal und ich hoffe, dass es uns bis zum Ende der Legislaturperiode der jetzt regierenden Koalition gelingt, wichtige Weichenstellungen für die Zukunft sowohl in der Tierhaltung als auch im Ackerbau vorzunehmen.

Dies sind einige wenige Beispiele für unsere Verbandsarbeit im Jahr 2018. Dass wir auf vielen Feldern „ackern“, macht der vorliegende Jahresbericht, den ich Ihnen zur Lektüre ans Herz legen möchte, einmal mehr deutlich.

Bonn, im Januar 2019

A handwritten signature in black ink, reading "B. Conzen". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Bernhard Conzen
Präsident

Landwirtschaft im Rheinland

Was leisten die Bauern?

Starker Wirtschaftssektor –
Zuverlässiger Partner in der Umweltpolitik

Die Landwirtschaft im Rheinland hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem starken, innovativen Wirtschaftssektor entwickelt. Sie erzeugt eine breite Palette gesunder, den modernen Ernährungsanforderungen entsprechende Nahrungsmittel höchster und gesicherter Qualität. Mit einer großen Zahl an Arbeitsplätzen stellt sie einen wichtigen, stabilisierenden Faktor in den ländlichen Regionen dar. Die umweltgerechte Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Produktion in den Bereichen des Natur- und Wasserschutzes erfolgt auf der Grundlage des in Nordrhein-Westfalen seit über zwei Jahrzehnten bewährten Kooperationsprinzips.

1. Nahrungsmittelversorgung und Energieproduktion

Die wichtigste Leistung der Landwirtschaft für die Gesellschaft ist die Erzeugung von Lebensmitteln zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung. Der Aspekt der Versorgungssicherheit hatte in unserer Wohlstandsgesellschaft zeitweise an Aufmerksamkeit verloren. In jüngster Vergangenheit ist - auch angesichts der mehr als 800 Mio. Menschen auf der Erde, die nicht ausreichend ernährt sind - das Bewusstsein für die Bedeutung einer ausreichenden Versorgung mit Nahrungsmitteln gewachsen.

Auf den landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Rheinland dominiert der Getreideanbau mit einem Anteil von 47,6 %. Daneben werden 21,9 % Hackfrüchte, 13,8 % Silomais und 4,7 % Pflanzen zur Grünenernte angebaut. Am Niederrhein und in der Region rund um Köln und Bonn wirtschaften zahlreiche Betriebe in Sonderkulturen (5,7 %). Handelsgewächse wie Raps werden zu 5,4 % im Rheinland angebaut.

In Verbindung mit dem gesellschaftlichen Anspruch, durch die Nutzung nachwachsender Rohstoffe die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern und den Klimawandel zu begrenzen, kommt der Erzeugung geeigneter Biomasse eine steigende Bedeutung zu. Angesichts der hohen Bevölkerungsdichte im Rheinland muss die Nahrungsmittelproduktion Vorrang haben, wobei die Dynamik, mit der sich die Energieproduktion auf dem Acker entwickelt, nicht unterschätzt werden darf. Inzwischen werden im Rheinland mehr als 100 Biogasanlagen betrieben.

Die Fakten:

- 502.284 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche im Rheinland
- 472.386 Rinder, davon 195.586 Milchkühe in insgesamt 4.069 Betrieben
- 650.801 Schweine in 824 Betrieben



2. Entwicklung des ländlichen Raumes

Die Landwirtschaft im Rheinland sichert Arbeitsplätze im ländlichen Raum und stellt dort ein wesentliches, stabilisierendes Element dar. In ihr selbst sowie im vor- und nachgelagerten Gewerbe finden mehr als 150.000 Menschen einen Arbeitsplatz und Existenzsicherung. Bedingt durch strukturelle Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft wird der Bedarf an qualifizierten Arbeitnehmern in den nächsten Jahren steigen. Jedes Jahr werden in NRW über 1.500 junge Menschen zum Landwirt ausgebildet.

Die Fakten:

- 10.231 Betriebe im Rheinland mit 51.400 Beschäftigten (Betriebsleiter, mitarbeitende Familienangehörige und ständige Mitarbeiter sowie Saisonarbeitskräfte)
- 63,5 Prozent der rheinischen Betriebe wirtschaften im Haupterwerb

Herausforderung für die hiesige Landwirtschaft. Sie beteiligt sich aus diesem Grund aktiv an der Gestaltung der Umweltpolitik und gilt als zuverlässiger Partner in der Zusammenarbeit mit Kommunal- und Landesbehörden.

Basis dieser Zusammenarbeit ist das vor mehr als zwanzig Jahren in NRW erarbeitete Kooperationsprinzip, das über unser Bundesland hinaus große Anerkennung und viele Nachahmer gefunden hat. Es ist in zwei Jahrzehnten über die Parteigrenzen der jeweiligen Landesregierungen hinweg fortgeführt und weiterentwickelt worden. Dabei galten und gelten folgende Leitgedanken: Vorrang freiwilliger Vereinbarungen vor gesetzlichen Regelungen, Abwägung ökologischer und ökonomischer Belange sowie enge Zusammenarbeit aller Beteiligten. Die hierdurch geschaffene Vertrauensbasis hat bei der Umsetzung der Ansprüche aus Umwelt- und Naturschutz sowie Gewässerschutz in besonderer Weise zum Ausgleich unterschiedlicher Interessenslagen beigetragen.

3. Umwelt- und Naturschutz durch nachhaltige Landwirtschaft

Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten sich verschiedene Kulturlandschaften im Rheinland, die durch landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden – seien es die fruchtbaren Böden der Köln-Aachener Bucht oder die von Grünland und Ackerbau geprägten Offenlandschaften am Niederrhein, im Bergischen Land und der Eifel. Die nachhaltige Bewirtschaftung der rheinischen Kulturlandschaft ist aus gesellschaftlicher Verantwortung und auch im eigenen Interesse eine wichtige Aufgabe und

Die Fakten:

- 3.549 Landwirte haben Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen (ohne Tierschutzmaßnahmen) auf ca. 68.407 ha umgesetzt.
- In NRW wurden 114 freiwillige Wasserk Kooperationen zwischen 11.655 Landwirten und Wasserversorgungsunternehmen vereinbart.



Der Rheinische Landwirtschafts-Verband

Organisation - Struktur - Aufgaben



Konsequenter Aufbau –
vor Ort präsent

Die Zahlen sprechen für sich:

Mit fast 20.000 Mitgliedern ist der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) die einheitliche und einflussreiche Interessensvertretung für die Bäuerinnen und Bauern im Rheinland.

Auf freiwilliger Basis sind über 95 % aller landwirtschaftlichen Betriebe des Rheinlandes im RLV organisiert. Der Verband gliedert sich in knapp 600 Ortsbauernschaften und 15 Kreisbauernschaften. Die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes in Bonn steht mitsamt den Geschäftsstellen der Kreisbauernschaften im Dienste der Landwirtschaft. Der RLV ist so im ganzen Rheinland vor Ort präsent. Die flächendeckende Mitgliedschaft und die Freiwilligkeit der Zugehörigkeit verleihen dem Verband großes Gewicht nach außen – in der öffentlichen Meinung und in der Politik.

Stark durch das Ehrenamt –
Willensbildung „von unten nach oben“

Grundlage für die erfolgreiche Arbeit des RLV ist die demokratische Willensbildung in ehrenamtlichen Gremien auf Orts-, Kreis- und Landesebene. Die von ihren Berufskollegen gewählten ehrenamtlichen Vertreter arbeiten eng mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Kreis- und Landesebene zusammen.

An der Spitze des Verbandes stehen Präsidium und Vorstand, die in regelmäßigen Zusammenkünften die Geschicke des Verbandes und dessen berufsständisches Wirken leiten und bestimmen. Daneben verfügt der RLV über zwei weitere wichtige Gremien: den Verbandsausschuss und den Verbandstag. Hier werden wichtige Haushalts- und Satzungsangelegenheiten sowie Fragestellungen von außerordentlicher Bedeutung beraten und entschieden.

Die Beschlüsse von Präsidium und Vorstand werden in Fachausschüssen vorbereitet. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von den Kreisbauernschaften vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt. Sie repräsentieren somit die breite Meinung der Bäuerinnen und Bauern vor Ort und geben die Richtung vor. Präsidium und Vorstand richten sich dabei – ohne die verbandliche Gesamtvertretung aus den Augen zu verlieren – stets an den Vorgaben der Fachausschüsse aus. In den insgesamt 14 Fachausschüssen und Arbeitskreisen wirken stellvertretend für die rheinischen Berufskolleginnen und -kollegen Betriebsleiter aller Altersgruppen mit. Im Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit beim RLV organisieren delegierte Landwirte zusammen mit berufsständischen Organisationen gemeinsame öffentlichkeitswirksame Aktionen und Kampagnen. Die spezifischen Belange der Arbeitgeber werden im Beirat der Arbeitgebervereinigung des RLV wahrgenommen.

Die neun im Rheinland vertretenen Maschinenringe haben sich in der Arbeitsgemeinschaft Maschinenringe im RLV zusammengeschlossen. Junge Bäuerinnen und Bauern bringen ihre Interessen in den regionalen Arbeitskreisen Junglandwirte ein.

In all diesen Gremien mit nahezu 500 Mitwirkenden leisten die ehrenamtlich engagierten Landwirte einen maßgeblichen Beitrag zur Willensbildung im Verband und tragen selbst für die Gestaltung ihrer Zukunft Sorge.



Das RLV-Präsidium (v.l.n.r): Vizepräsident Paul-Christian Kuskens, Präsident Bernhard Conzen, Vizepräsident Erich Gussen.



Die Delegierten des RLV auf dem Deutschen Bauerntag 2018 in Wiesbaden.



Unsere Junglandwirte mit der Gerd-Statuette für die zahlreichste Junglandwirte-Delegation auf dem Deutschen Bauerntag.

PARTA

Buchstelle für Landwirtschaft
und Gartenbau GmbH

Umfassende Leistungen unter einem Dach:
Der RLV im Verbund mit...

... der PARTA – Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau, die mit hoher fachlicher Kompetenz Mandanten aus den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forst in ihren steuerlichen Angelegenheiten berät. 14 Standorte, mehr als 200 Mitarbeiter und die interne Aus- und Weiterbildung gewährleisten eine ortsnahe und stets aktuelle Beratung.

RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERLAG GMBH



... dem Rheinische Landwirtschafts-Verlag, der Woche für Woche mit der „LZ Rheinland“ in den Betrieben präsent ist. Für die Sonderkulturbetriebe des Rheinlands und des gesamten Bundesgebietes sind die Zeitschrift „Gartenbau-Profi – Monatsschrift für Obst, Gemüse und Zierpflanzen“ sowie der „Spargel- und Erdbeer Profi“ unverzichtbare Wegbegleiter.

Stiftung
Rheinische
Kulturlandschaft



... der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, die die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes zusammenführt und mögliche Konflikte minimiert. Durch innovative Wege im Naturschutz, etwa bei Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, bleiben landwirtschaftliche Flächen und Betriebseinkommen erhalten.

FlächenAgentur
Rheinland GmbH



... der FlächenAgentur Rheinland, die sich für ein landwirtschaftsverträgliches Flächen- und Maßnahmenmanagement bei Bau-, Planungs- und Naturschutzvorhaben einsetzt. Sie berät Vorhabenträger bei der Eingriffsermittlung sowie bei der Realisierung von Ökokonten oder Ausgleichsmaßnahmen.



... dem durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag angebandenen Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer, der sich der spezifischen Belange der Sonderkulturbetriebe annimmt und für diesen Produktbereich die allgemeine berufsständische Arbeit des RLV ergänzt.

LandHilfe



... dem Verein Landhilfe, der mit seinen Betriebshelfern in Not geratenen Landwirten Hilfe und Unterstützung bietet.

Kernaufgabe des RLV:
Politische Interessenvertretung

Ob Prämienzahlungen der EU, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Sicherstellung von Bundesmitteln für die landwirtschaftliche Sozialversicherung, Erhalt der Umsatzsteuerpauschalierung, Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, Begleitung der Marktentwicklungen, Landschaftsplanung, Förderpolitik, Beschränkung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Gestaltung des Erbschaftssteuerrechts, Bekämpfung von Tierseuchen, Bereitstellung von Bundesmitteln für die Krankenversicherung der Altenteiler, Erstattung Agrardiesel oder ... der RLV setzt sich auf zahllosen Feldern für seine Mitglieder ein. In der Agrarpolitik wie auch in Fragen der Wirtschafts-, Umwelt-, Steuer-, Sozial-, Rechts- und Bildungspolitik macht sich der Verband mit Nachdruck für die Interessen des ländlichen Raumes und jedes einzelnen Landwirts stark. Der RLV nimmt über Initiativen, fundierte Stellungnahmen und Aktionen Einfluss auf politische Entscheidungen.

Ziel unseres Einsatzes ist die Sicherung der Zukunft unserer Mitgliedsbetriebe durch

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Freihalten von Bewirtschaftungsauflagen
- Bewahrung des Eigentums



Pressekonferenz am Blühstreifen mit Ministerin Heinen-Esser



Präsident Conzen, Kartoffelkönigin Jessica Krebbing und Ministerin Klöckner



Die Referenten des Seminars "Blickpunkt Milch" im Januar 2018 in der RLV-Zentrale.



Seminar "Öffentlichkeitsarbeit für Junglandwirte"

Weitere Aufgaben

Kompetente Rechtsberatung

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband vertritt nicht nur auf politischer Ebene die Gesamtinteressen der Landwirtschaft, sondern bietet jedem einzelnen Mitglied auch eine gezielte Rechtsberatung in allen berufsspezifischen Fragen. Dazu zählen etwa:

- Vertragsgestaltung
- Erbrecht
- Öffentliches Recht
- Förder- und Prämienrecht
- Pachtrecht
- Entschädigungsrecht
- Umweltrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht

Im persönlichen Gespräch, in größeren Runden und Versammlungen, über brandaktuelle Faxe, über Rundschreiben, Broschüren und Internet: RLV-Mitglieder haben Zugang zu qualifizierter Beratung und Information. Exklusiv für seine Mitglieder bietet der RLV Seminare mit höchsten Qualitätsansprüchen, so beispielsweise zu den Themen „Aushilfs- und Saisonarbeitskräfte“, „Erbrecht“, „Baurecht“, „Arbeitsverträge – Recht, Steuer und Soziales“ und „Kooperationen in der Landwirtschaft“ an.

Auch wenn es hart auf hart kommt, ist der Verband für seine Landwirte da. Der RLV und seine Kreisbauernschaften bieten den Mitgliedern Prozessvertretung vor Verwaltungs-, Landwirtschafts- und Sozialgerichten in allen berufsspezifischen Rechtsfragen an.



RLV-Mitgliederservice

- Rahmenabkommen über Sonderkonditionen, etwa mit PKW-Herstellern
- RLV-Sonderzüge zur Agritechnica und EuroTier sowie RLV-Fahrten zur Internationalen Grünen Woche
- drei Mal wöchentlich aktuelle Fax-Wetterinfo
- Internetauftritt mit einem geschlossenen Mitgliederbereich: www.rlv.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der rheinischen Bäuerinnen und Bauern zahlt sich aus: Das Image der Landwirtschaft ist positiv. Damit dies so bleibt, informiert der RLV sowohl Bevölkerung und Multiplikatoren als auch seine Mitglieder mit dem wöchentlichen Presdienst RLV-Aktuell, in der LZ Rheinland, auf der Internetseite www.rlv.de, mit Berichten in den Medien und Pressekonferenzen. Durch Demonstrationen und Aktionen macht der RLV die Öffentlichkeit auf die berufsständischen Anliegen und Forderungen aufmerksam und verfolgt damit zugleich deren Durchsetzung. Die Rheinische Kartoffelkönigin wirbt auf verschiedenen Veranstaltungen, etwa bei Hofesten und Bauernmärkten, für rheinische Produkte. Zudem können Interessierte – insbesondere Kinder und Jugendliche – bei „Tagen des offenen Hofes“ und Aktionen, wie „Landwirtschaft zum Anfassen“, hinter die Hoftore schauen. Hier erleben sie die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hautnah und gewinnen Verständnis für moderne, umweltgerechte Produktionsmethoden. Auch auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit besteht dabei eine enge Zusammenarbeit mit dem Rheinischen LandFrauenverband, den Landjugendorganisationen, den Fachverbänden und der Landwirtschaftskammer NRW.



Leistungen des RLV

Allgemeine Agrarpolitik

Investive Förderung:

Wichtige Verbesserungen erreicht

Unter Federführung des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes (RLV) hatten die beiden Landwirtschaftsverbände in NRW an die neue Landesregierung appelliert, das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ergebnisorientierter auszurichten und zugleich Innovationen im Bereich der Landwirtschaft verstärkt in den Blick zu nehmen. Mit Erfolg: Künftig wird im AFP die bislang bestandsgrößenabhängige Staffelung der Zuschusshöhe im Bereich der Milchvieh- und Sauenhaltung bei Erfüllung besonders tiergerechter Haltungsanforderungen wegfallen und der gesellschaftlich gewünschte Ausstieg aus der Anbindehaltung durch einen zusätzlichen Bonus honoriert. Angehoben wird auch die Zuschusshöhe für sonstige Investitionen. Erfreulich ist zudem, dass zukünftig auch Maschinen mit elektronischer Reihenführung zur mechanischen Unkrautbekämpfung gefördert werden. Die Geräte verkörpern die modernste Technikgeneration und unterstützen neben ökologisch wirtschaftenden Betrieben auch konventionelle Betriebe, die an integrierten Pflanzenschutzverfahren und einer alternativen Unkrautregulierung interessiert sind. Für eine Unterstützung im Rahmen der investiven Förderung hatte sich der RLV nachhaltig eingesetzt.

Benachteiligte Gebiete:

Erleichterung über gelungene Neuabgrenzung

Im Rahmen der GAP-Reformdebatte legte die EU-Kommission bereits 2011 einen Vorschlag zur Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete vor. Im Rheinland gelten Teile der Eifel und des Bergischen Landes als benachteiligtes Gebiet, die

etwa durch starke Hanglagen oder ungünstige Bodenbeschaffenheit gekennzeichnet sind. Wie eine Simulations-Rechnung zeigte, drohten durch den Kommissionsvorschlag Gebiete teils bis in höhere Lagen aus der Förderkulisse herauszufallen, besonders hart getroffen hätte es die Eifel. Um auf die drohenden Folgen aufmerksam zu machen, sensibilisierte der RLV nicht nur zahlreiche EU-Abgeordnete, auch eine Fachexkursion von Vertretern aus Bund, Land und EU-Kommission sowie ein Gespräch von Landwirten aus der Region mit Abgeordneten in Straßburg folgten. Mit dem GAP-Kompromiss 2013 wurden die Kommissionspläne in wichtigen Details modifiziert und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Neuabgrenzung bis 2018 zu verschieben. Nordrhein-Westfalen hat die geänderten Berechnungsmöglichkeiten und die Übergangsfrist genutzt und vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission eine neue Gebietskulisse abgegrenzt. Erfreulicherweise wird das neue Gebiet weitestgehend der alten Kulisse entsprechen, regional sogar etwas größer ausfallen. Erfreulich ist zudem, dass NRW auch in der neuen Kulisse eine Ausgleichszulage gewährt wird. Dabei gelten nach EU-Recht neue „Spielregeln“, die eine Einbeziehung sowohl von Grünland als auch von Ackerland zur Folge haben. Anlässlich des RLV-Verbandsausschusses Mitte November 2018 in Bonn wurde NRW-Landwirtschaftsministerin Heinen-Esser daher gebeten, alle Möglichkeiten für eine Aufstockung des Mittelplafonds auszuschöpfen, um einer „Verdünnung“ der Förderbeträge entgegenzuwirken. Nachdem lange Zeit eine drastische Verringerung der Gebietskulisse gedroht hatte, überwiegt im Ergebnis dennoch die Erleichterung über eine gelungene Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete!



GAP:
Reformdiskussion nimmt an Fahrt auf

Obwohl die Umsetzung der aktuellen Reform aus dem Jahr 2013 noch immer nicht ausgewogen ist und in vielen Punkten Nachbesserungsbedarf besteht, gewinnt die Diskussion um die Neuausrichtung der Agrarpolitik ab 2020 an Fahrt. Dies verlangt vom Berufsstand ein entschiedenes Eintreten für die Belange der Landwirtschaft. Während die Umweltverbände die Finanzmittel schon einseitig zur Unterstützung ihrer Interessen reklamieren, drohen wichtige Aspekte der strukturellen, wie auch der Einkommensentwicklung der Landwirtschaft außer Acht zu geraten. Insofern hat der RLV gegenüber der Landesregierung klargestellt: Der Erhalt der Mittel aus der Ersten Säule unter Berücksichtigung von agrarstrukturellen Erfordernissen und zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens für die landwirtschaftlichen Betriebe muss im Vordergrund stehen. Schließlich stellt die Förderung aus der Ersten Säule der Agrarpolitik einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Existenz unserer Familienbetriebe dar. Die Zahlungen stabilisieren das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe und leisten damit auch einen wesentlichen Teilbeitrag zur Risikovorsorge gegen witterungsbedingte Ertrags- und

Preisschwankungen, was angesichts der diesjährigen Dürre besonders zum Ausdruck kommt. Die vorliegenden GAP-Reformvorschläge der EU-Kommission sehen in der Umsetzung erhebliche Freiheiten für die Mitgliedsstaaten vor. Es besteht die Gefahr, dass eine GAP, die an nationalstaatliche Prioritäten angepasst werden kann, zu einem Flickenteppich in Europa führt und Wettbewerbsverzerrungen hervorruft. Dies widerspricht in fundamentaler Weise dem Grundgedanken der Europäischen Agrarpolitik, für die Landwirtschaft einheitliche Standards vorzugeben. Die in die Reformvorschläge der Kommission neu aufgenommenen Elemente der Agrarpolitik- „Konditionalität“ und „ECO-Scheme“ – sind sorgsam auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Zentrale berufsständische Forderung ist, ein ausgewogenes Verhältnis bei „Konditionalität“ und „ECO-Scheme“ zu erreichen und Maßnahmen dahingehend zu bewerten, wie sie von den Landwirten sinnvoll umgesetzt werden können. Die im Rahmen der Konditionalität zukünftig zugrunde gelegten Kriterien müssen daher die Fehlentwicklungen bei den CC-Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften zur Tierkennzeichnung, endlich berücksichtigen. Auch das Thema Grünlandstatus muss dringend vereinfacht und an die tatsächliche Situation angepasst werden. Hinsichtlich des „ECO-Schemes“



besteht die Notwendigkeit, zukünftig mit Maßnahmen, die auf eine kürzere Laufzeit angelegt sind, tatsächlich einen attraktiven Förderbaustein aufzubauen. Im geplanten „ECO-Scheme“ besteht zudem die Gefahr, dass es mittelbar zu Kürzungen in einzelnen Programmen der Zweiten Säule kommen kann. In Nordrhein-Westfalen haben sich Landwirtschafts- und Umweltverbände auf eine gemeinsame Strategie geeinigt, dies zu verhindern.

Dürrehilfen: Umstritten in der Landwirtschaft, akzeptiert in der Gesellschaft

Kein Thema hatte die Landwirtschaft in Deutschland so fest im Griff wie die Dürre. Während in weiten Teilen Deutschlands schon die Getreideernte das zweite Jahr in Folge enttäuschte, waren die rheinischen Betriebe besonders von den Ausfällen bei den Hackfrüchten, bei Mais und im Futterbau betroffen. Aus dem Anspruch, eigenbetrieblich Vorsorge vor Kalamitäten zu treffen, lehnten viele rheinischen Betriebe die vom Deutschen Bauernverband (DBV) geforderten Dürrehilfen, auch vor dem Hintergrund möglicher Imageschäden, ab. Demgegenüber zeigen zwei unabhängig von voneinander durchgeführten Umfragen, dass diese Sorge nicht begründet ist. Auch wenn das unmittelbare Umfeld die Hilfen teils sehr kritisch sieht, halten laut Umfrage des ZDF-Politikbarometer 73 % der Befragten eine finanzielle Unterstützung existenzgefährdeter Betriebe für gerechtfertigt. Auch das Allensbach Institut kommt in seiner Umfrage zu einem nahezu identischen Ergebnis. Angesichts der ständigen

Kritik der Medien an der Landwirtschaft zeigen die Umfragen, dass die Bürger die Notlage der Bauern tatsächlich realitätsnah erkennen. Auch vor diesem Hintergrund hat sich der RLV in Bezug auf die Dürrehilfen der gesamtverbandlichen Position angeschlossen und stellt dabei insbesondere die langfristig wirkenden Maßnahmen des Risikomanagements in den Mittelpunkt seiner Forderungen. Hierzu zählt insbesondere die Einführung geeigneter Instrumente zur Berücksichtigung der schwankenden Erlöse im Rahmen der Besteuerung der Einkünfte. Hierdurch kann nach dem Motto „Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not“ die Selbsthilfe der Betriebe gestärkt werden. Auch Versicherungslösungen analog dem Vorgehen in den Niederlanden können angesichts der zunehmend Wetterextreme gleichermaßen für alle Betriebe eine Hilfe sein. Aus den diesjährigen Erfahrungen wird der Berufsstand im Rheinland die Politik nachdrücklich auffordern, endlich die notwendigen Regelungen zur dauerhaften Stabilisierung der mittelbäuerlichen Betriebe in unserer Region zu schaffen.

Greening: Futternutzung und vorzeitiger Umbruch von Zwischenfrüchten möglich

Im Rahmen der Diskussion um die Dürre hat der RLV sich frühzeitig für die Futternutzung von Greening-Brachen und –Streifen eingesetzt. Diese Forderung, auf Bundesebene gemeinsam mit dem DBV vorgetragen, wurde in Nordrhein-Westfalen unmittelbar nach Inkrafttreten der entsprechenden europäischen und nationalen Regelungen umgesetzt. Nach einer langwierigen und zähen Diskussion mit der Europäischen Kommission konnte zudem erreicht werden, dass auch der Aufwuchs der Greening-Zwischenfrüchte zur Futternutzung freigegeben wurde. Leider erst verspätet wurden die bürokratischen Fesseln, die bei der Futternutzung von Greening-Zwischenfrüchten vor dem Hintergrund möglicher Europa-Sanktionen im Rahmen der Kontrollen durch die EU-Kommission erlassen wurden, nochmals deutlich entschärft. Durch die verbandliche Forderung konnte zumindest in einigen Betrieben der dramatischen Futterknappheit in Teilen begegnet werden.

Positiv wirkt sich in Nordrhein-Westfalen zudem aus, dass durch die seit Beginn der Greening-Verpflichtung geforderte Möglichkeit eines

vorzeitigen Umbruchs von Greening-Zwischenfrüchten nunmehr für bestimmte Bereiche des Rheinlandes ein verfrühter Umbruchtermin möglich ist. So können in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen und Wesel sowie der Städteregion Aachen und den Städten Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld und Mönchengladbach Greening-Zwischenfrüchte schon ab dem 1. Februar umgebrochen werden. Damit trägt Nordrhein-Westfalen der Forderung des RLV Rechnung, dass durch die verfrühte Umbruchmöglichkeit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückgeführt werden kann und phytosanitäre Probleme nicht entstehen.

Emissionsminderung: Förderprogramm bis 2020 verlängert

Seit 2016 fördert das Land Investitionen zur Reduzierung von Ammoniakemissionen bei der Lagerung oder Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern. Auf die Schaffung eines speziell ausgerichteten Förderangebotes hatte der RLV lange gedrängt. Die Laufzeit des Programms war zunächst allerdings beschränkt bis Ende 2018. Durch Runderlass des NRW-Landwirtschaftsministeriums wurde die Laufzeit der Förderrichtlinie bereits zu Jahresbeginn bis zum 31.12.2020 verlängert.

Der RLV begrüßt die Verlängerung des Programms, das auf unvermindert reges Interesse in der Praxis stößt. Nach der Landtagswahl 2017 hatte der Verband an die neue Landesregierung appelliert, die Förderung fortzuführen und darüber hinaus die bis dahin angewandte Verwaltungspraxis zur Beschränkung der Besicherungsmöglichkeiten kritisch zu überprüfen. Auch diese Anregung wurde erfreulicherweise aufgegriffen: Für die Förderrichtlinie hat das Ministerium ebenfalls festgelegt, dass eine so genannte Sicherungsübereignung von Maschinen, Geräten oder technischen Einrichtungen nicht förderschädlich ist und einen klarstellenden Hinweis im Zuwendungsbescheid angekündigt.

Wirtschaftswege: Wegehobel förderfähig

Zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen haben funktionstüchtige

Wirtschaftswege hohe Bedeutung. Für deren Erhalt bzw. Sanierung bedarf es geeigneter Gerätschaften, um die Arbeiten sachgerecht ausführen zu können. Beim Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium hat der RLV daher eine entsprechende investive Förderung ins Gespräch gebracht. Im Ergebnis sind nunmehr Wegehobel zur Sanierung beschädigter Splitt- oder Schotterwege über das Förderprogramm „Diversifizierung“ förderfähig. Das Programm dient der Schaffung neuer betrieblicher Einkommensquellen durch Aufbau und Erweiterung landwirtschaftsnaher Betriebszweige (z.B. Erbringen von Dienstleistungen für Dritte) im ländlichen Raum. Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Erstanschaffung einer neuen Maschine zur Sanierung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen. Informationen zum Förderprogramm und Ansprechpartner für eine mögliche Antragstellung finden interessierte Landwirte im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik „Förderung“.

Frühkartoffeln: LEH muss Regionalitätsversprechen einhalten

Der Kartoffelanbau im Rheinland bildet mit rund 30.000 ha das drittgrößte Anbaugelände in Deutschland. Der Kartoffelanbau trägt somit wesentlich zum Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe bei. Obwohl sich im Rheinland eine gute Frühkartoffelernte abzeichnete, griff der Lebensmitteleinzelhandel in der Hauptsaison im großen Umfang auf südeuropäische und nordafrikanische Frühkartoffeln zurück.

Um den Anbau in Deutschland mittel- und





langfristig zu halten, sind für die Vermarktung verlässliche Partner notwendig. Im Widerspruch dazu steht die Beobachtung, dass einheimische Kartoffeln immer später im Jahr gelistet werden. Dies gefährdet die heimische Produktion und entspricht nicht dem stets bekundeten Willen des Verbrauchers. Der RLV hat dies gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel und den Verbrauchern deutlich gemacht. Wer Ressourcenschutz ernst nimmt muss auf die in Deutschland nach strengen Maßstäben produzierten Kartoffeln zurückgreifen!

Durch weitere Bestrebungen und Gespräche, die der RLV mit Vertretern aus dem Lebensmitteleinzelhandel führte, sicherte der Lebensmitteleinzelhandel für die Zukunft seine Verantwortung als verlässlicher Vermarktungspartner zu und stellte zeitnah sein Sortiment zu Gunsten der deutschen Frühkartoffeln um.

Kartoffelbau: **Leitlinie des integrierten Pflanzenschutzes**

Die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen ist notwendig, um den Kartoffelanbau vor Ertrags- und Qualitätsbeeinträchtigungen zu schützen, die durch den Befall mit Krankheiten und Schädlingen sowie durch diverse abiotische Einflüsse verursacht werden. Die große Vielfalt sowie das große Schadenspotenzial einzelner Schaderreger, wie z. B. der Kraut- und Knollenfäule, sind die Ursache für die im Vergleich zu anderen Ackerkulturen hohe Intensität der Anwendung vorbeugender, sowie indirekter und direkter Bekämpfungsmaßnahmen. Zu letztgenannten zählt u. a. auch die Anwendung

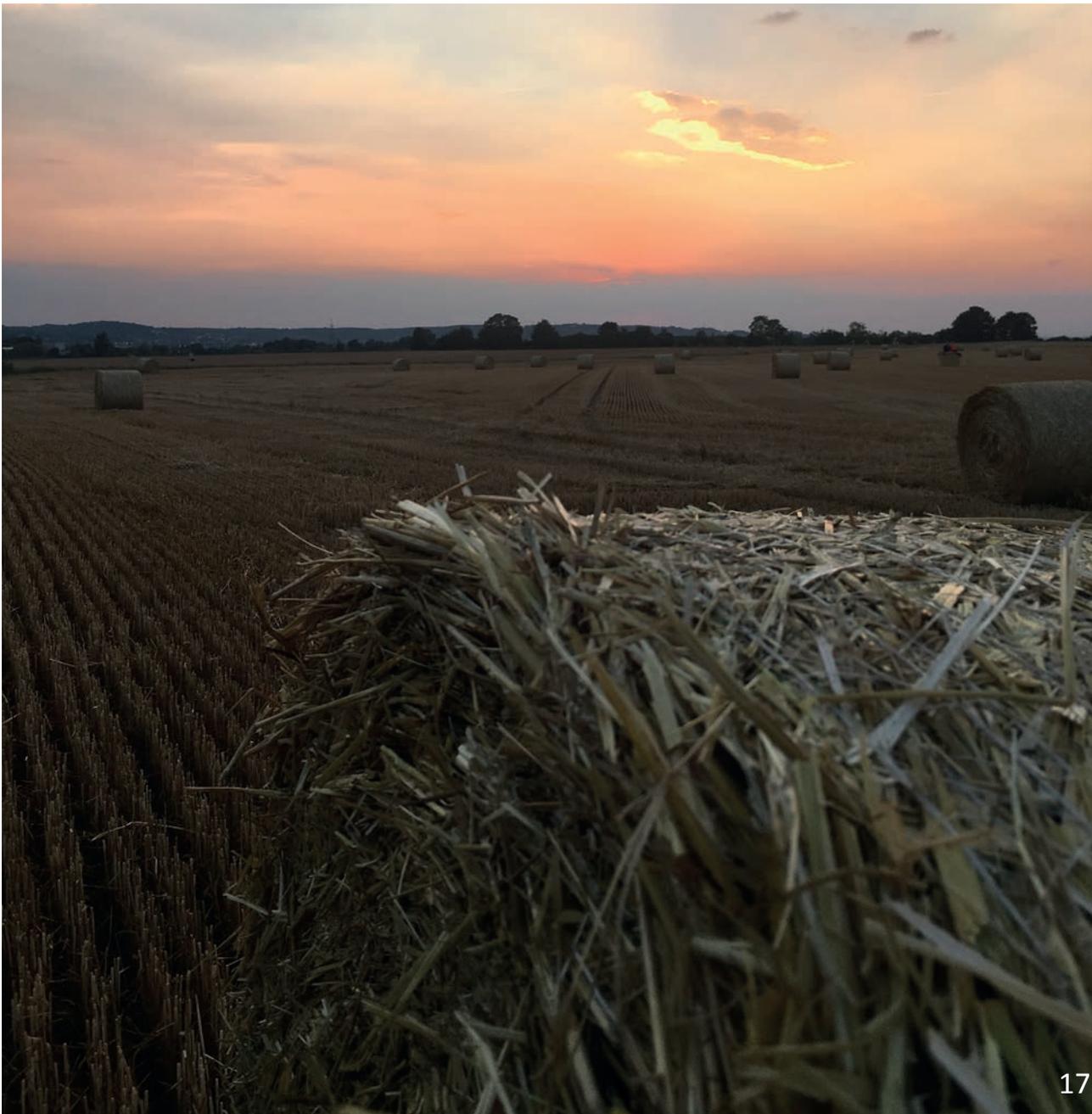
chemischer Pflanzenschutzmittel. Mangels alternativer Bekämpfungsverfahren kann auf diese unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen im Kartoffelanbau nicht verzichtet werden. Der integrierte Pflanzenschutz (IPS) als Leitbild und nachhaltige Strategie ist bereits seit langer Zeit anerkannt und gesetzlich verankert. Mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes im Jahr 2012 sind die acht allgemeinen IPS-Grundsätze, die in europäischen Regelwerken beschrieben sind, auch in Deutschland verbindlich einzuhalten. Danach muss der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sowie anderer Interventionsformen durch sorgfältiges, verantwortungsvolles Handeln auf das notwendige Maß unter gleichgewichtiger Abwägung der ökonomisch und ökologisch beschränkt werden. Durch die EU-Richtlinie wurde den EU-Mitgliedstaaten ebenfalls auferlegt, einen Aktionsplan für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zu erarbeiten, konsequent umzusetzen und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Der aktuelle NAP wurde von der Bundesregierung 2013 beschlossen und enthält quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Eine Maßnahme ist die Erstellung von kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes. Die Mitgliedstaaten sollen darüber hinaus geeignete Anreize zur freiwilligen Umsetzung dieser IPS-Leitlinien schaffen. Eine die Wertschöpfungskette „Kartoffeln“ repräsentierende UNIKA-Arbeitsgruppe, an der auch der RLV beteiligt ist, hat für die Kartoffeln maßgebliche und geeignete Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes erarbeitet. Der RLV hat sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass die in der Leitlinie enthaltenen Maßnahmen sich an den tatsächlich praktischen Verhältnissen orientieren. Teils überzogene Forderungen und Maßnahmen, die in der Regel nahezu keinen Beitrag zum integrierten Pflanzenschutz leisten, dürfen keinen Platz in der Leitlinie einnehmen.

Nachhaltigkeit: Auf praxisnahe und sachgerechte Grundlage stellen

Nachhaltige Entwicklung ist allgemein zum Megathema einer modernen, zukunftsgewandten Wirtschaft geworden. Die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards auf allen Stufen der

Wertschöpfungskette soll absehbar zu einem allgemein erwarteten und nachgefragten Qualitätsmerkmal werden. Im Lebensmittelhandel und in der Lebensmittel verarbeitenden Wirtschaft wächst seit längerem die Zahl von Nachhaltigkeitsstandards, einschließlich Tierschutzstandards. Die verschiedenen Qualitätsmanagementsysteme sind im Begriff, ihre etablierten Qualitäts- und Sicherheitsstandards um spezifische Nachhaltigkeits- sowie Tierschutzstandards zu ergänzen. Dazu trägt auch bei, dass ab 2017 eine strukturierte Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Pflicht für Großunternehmen in der Europäischen Union wurde. Kleine und mittlere Unternehmen sind davon zwar ausdrücklich ausgenommen, als Verbundpartner berichtspflichtiger Unternehmen sind sie von den Anforderungen der jeweiligen Nachhaltigkeitskonzepte jedoch mittelbar

betroffen und mit einem steigenden Maß an Management- und Berichtsanforderungen konfrontiert. Die landwirtschaftliche Urproduktion kann daher zum Leidtragenden dieser Entwicklung werden. Schließlich ist der landwirtschaftliche Betrieb wegen seiner Bedeutung als Ausgangspunkt zahlreicher Wertschöpfungsketten ein Adressat einer stetig wachsenden Zahl von Nachhaltigkeitsanforderungen. Vor diesem Hintergrund hat sich der RLV in ein von der Deutschen Stiftung Umwelt geförderten Projekt des Landes NRW eingebracht, um die Möglichkeit eines angemessenen und sinnvollen Modus beherrschbarer Kriterien auszuloten. Dabei ist der Anspruch, den bürokratischen Aufwand in Grenzen zu halten und ein Auskunftsanspruch auf das notwendige Maß zu begrenzen. Betriebssensible Daten müssen auch zukünftig in der Hoheit des Betriebes bleiben.



Umwelt- und Naturschutzpolitik

Düngeverordnung:

NRW will Daten sammeln

Die neue Bundes-Düngeverordnung macht dem Land NRW klare Vorgaben für die Umsetzung zusätzlicher Regelungen. Auf dieser Grundlage will das Land folgende ergänzende Maßnahmen für belastete Gebiete festlegen:

1. Wirtschaftsdünger dürfen nur nach vorheriger Analyse ausgebracht werden. Hierbei müssen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt werden.
2. Das Einarbeiten von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf unbestelltem Ackerland hat unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens zu erfolgen.
3. Die Sperrfrist für Grünland wird um 2 Wochen auf den 15. Oktober vorverlegt.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungsentwurf hat der RLV seine kritische Haltung deutlich gemacht. Insbesondere bei den Probenahmen von Festmist zur Ermittlung des Nährstoffgehaltes bestehen noch ungelöste Probleme. Die Forderung nach der einstündigen Einarbeitungszeit bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern ist im Berufsstand umstritten. Aus Sicht des RLVs ist die verschärfte Vorgabe allerdings im Zusammenhang mit der Erfüllung der NEC-Richtlinie zu sehen, die eine erhebliche Verringerung der Ammoniakemissionen verlangt. Hier gibt es über die Verkürzung der Einarbeitungszeit ein sehr großes Verbesserungspotential, so dass u.U. überzogene bautechnische Anforderungen auch an bestehende Ställe nicht notwendig werden. Der RLV sieht das Ministerium gefordert, zu belegen, welche positiven Umwelteffekte hierdurch tatsächlich zu erwarten sind.

Bereits im Entwurf berücksichtigt wurde die

Forderung des RLV nach Erleichterungen für nicht belastete Gebiete. In diesen Gebieten sollen die Betriebe, die nicht mehr als 30 ha Acker- und Grünland bewirtschaften und auf höchstens drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, von den Aufzeichnungs- und Berechnungspflichten der Bedarfsplanung und des Nährstoffvergleichs befreit werden. Allerdings darf der betriebliche Nährstoffanfall 110 kg Stickstoff je Hektar nicht überschreiten und keine Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, aufgenommen und aufgebracht werden.

Während dies ein positiver Ansatz für die Landwirte in NRW ist, lehnt der RLV die geplante Einführung einer zusätzlichen zentralen Datenbank, in der die betrieblichen Nährstoffvergleiche abgespeichert werden sollen, ab. Schließlich haben die Kontrollbehörden schon heute umfangreiche Zugriffsrechte etwa auf die Invekos-Daten und oder einen Einblick in die Daten der Tierseuchenkasse. Anstatt in eine wenig nutzbringende Kontrolldatenbank zu investieren, sei es konstruktiver die Landwirte bei der Umsetzung der Digitalisierung im Bereich der bedarfsgerechten Düngung zu unterstützen. Positiv aus Sicht der Landwirte in NRW ist, dass trotz der durch das Bundesrecht für alle Bundesländer geforderten zusätzlichen Düngevorschriften auch weiterhin dem kooperativen Gewässerschutz in NRW ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

Glyphosat: Einsatzverbot

bei Verpachtung kommunaler Flächen

Nachdem die EU-Kommission im vergangenen Jahr die Nutzung des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat für weitere fünf Jahre genehmigt hatte, wird nun auf kommunalpolitischer Ebene versucht, die Anwendung von Glyphosat zu verbieten. In vielen Kommunen Nordrhein-Westfalens wird bereits ein Verbot des Mittels diskutiert. Immer mehr Stadtverwaltungen versuchen, das Herbizid von städtischen Flächen fernzuhalten. Dazu

planen Städte sowie Gemeinden, ihren Pächtern von landwirtschaftlichen Flächen auf privatrechtlicher Ebene die Nutzung des Mittels zu untersagen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Deutschland nach wie vor umfassend und auf hohem Sicherheits- und Schutzniveau geregelt. Die wichtigsten Instrumente sind die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und die mit ihrem Vertrieb und ihrer Anwendung verbundenen gesetzlichen Regelungen. Nach Aussagen des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist Glyphosat u.a. weder mutagen noch krebserregend. Im März 2015 hat die Internationale Krebsagentur der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Einstufung 2A (wahrscheinlich krebserregend) vorgenommen und somit eine kontroverse Debatte entfacht. Der Einsatz von Glyphosat gilt in der Landwirtschaft als wirksam und erspart das Pflügen, das Zeit und Energie kostet. Ohne Glyphosat würde mittelfristig die reine Mulchsaat zurückgedrängt und an ihre Stelle der situative Pflugeinsatz treten. Damit würde zugleich die Erosionsgefährdung ebenso zunehmen wie negative Effekte durch Starkregenereignisse. Der RLV machte in seiner Berichterstattung und in der Unterstützung der Landwirte in den betroffenen Kommunen deutlich, dass die Diskussion um die Pflanzenschutzmittelzulassung – im speziellen um Glyphosat aber auch im Allgemeinen – auf wissenschaftlich basierter Grundlage geführt wird. Letztlich hat sich diese wissenschaftsbasierte verbandliche Haltung gegen die teils ungerechtfertigte Kritik der Kommunen und Umweltverbände bewährt. In den Stadt- und Gemeinderäten, in denen Landwirte aktive Aufklärungsarbeit geleistet haben, konnte ein grundsätzliches Verbot von Pflanzenschutzmitteln bei der Verpachtung von kommunalen Flächen für die landwirtschaftliche Fläche verhindert.

JGS: Verwaltungsvorgaben erschweren Betrieb und Bau

Zwar wurde bereits in 2017 die von der Vorgängerregierung eingeführte und nur in NRW vorgeschriebene Anzeige- und Beratungspflicht durch das zuständige Umweltministerium aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage zurückgezogen, dennoch belasten eine Vielzahl an Vorschriften den Bau und Betrieb von JGS-Anlagen teils über Gebühr. Aus diesem Grund hat der RLV unter Verweis auf die sich aus der Umsetzung auf Bundesebene beschlossenen AwSV ergebenden Probleme und deren Auswirkung auf Agrarstrukturentwicklung dringend eine weitergehende Vereinfachung eingefordert. Insbesondere die zusätzliche, vom zuständigen Ministerium und den Fachbehörden auf Grundlage der Düngeverordnung geforderte Lagerdauer von drei Monaten für verschmutztes Wasser aus Siloanlage ist abzulehnen. Mit Nachdruck hat sich der RLV dafür eingesetzt, dass schnellstmöglich sachgerechte Anpassungen vorgenommen werden. Gemeinsam mit dem DBV werden wir uns bei dem bundesweit geplanten Regelwerk zur Feldrandlagerung von Mist und Silage für sinnvolle und tragfähige Lösungen einsetzen. Dies gilt auch in Bezug auf die Problematik, dass sich bei den CC- und Fachrechtskontrollen unterschiedliche Bewertungen ergeben. Am Beispiel der JGS-Anlagen zeigt sich, wie verzahnt die Regelungsbereiche sind, die es angemessen zu entflechten gilt. Aus Sicht des RLV muss das Ergebnis der Fachrechtskontrolle mit seinen rechtskonformen und sachgerechten Abwägungsmöglichkeiten dabei ein höheres Gewicht haben.



Agrarrechtspolitik

EU-Datenschutz-Grundverordnung: Umsetzung in landwirtschaftlichen Betrieben

Mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurden die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten europaweit vereinheitlicht. Die zwingend geltenden Anforderungen mussten bis zum Stichtag 25. Mai 2018 umgesetzt werden und gelten sowohl für digitale wie auch für analoge Daten. Bei Missachtung der DS-GVO drohen empfindliche Strafen. Im Einzelfall sind auch Abmahnungen möglich. Jeder landwirtschaftliche Betrieb muss die neuen Regelungen zum Datenschutz beachten. RLV-Mitglieder können als besondere Serviceleistung Checklisten und Mustervorlagen zur DS-GVO kostenlos auf der RLV-Homepage im geschlossenen Mitgliederbereich abrufen.

Verpackungsverordnung: Ablösung durch Verpackungsgesetz zum 01.01. 2019

Mit dem „Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen“ vom 05. Juli 2017 hat der Gesetzgeber in Artikel 1 das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG)“ beschlossen, zum 01. Januar 2019 in Kraft tritt – anstelle der bisher geltenden Verpackungsverordnung (VerpackV). Mit dem neuen VerpackG, das „bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern“, gelten – insbesondere auch für landwirtschaftliche Direktvermarktungsbetriebe – Registrierungs- und Kennzeichnungspflichten. Einzelheiten können der von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen/Land-service-Beratung herausgegebenen Broschüre „Das neue Verpackungsgesetz - Ein Mehrwert für die Umwelt!“ entnommen werden. Ebenso sei auf den Internetauftritt der neu gegründeten „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ (<https://www.verpackungsregister.org/>) verwiesen, wo sich umfassend über die Thematik sowie die Einzelheiten etwa zur Registrierung informiert werden kann.

Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW: Neue Rahmenregelungen

Beim Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes durch Freileitungen haben betroffene Grundeigentümer - neben der Dienstbarkeitsentschädigung- Anspruch auf Entschädigung der Nachteile durch den Maststandort. Dies hatten RLV und WLW zuletzt am 05. November 2010 mit den vier in NRW tätigen Netzbetreiberunternehmen in den „Rahmenregelungen für Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW“ umfassend geregelt. Nunmehr sind diese Rahmenregelungen neu gefasst und aktualisiert worden. Der Entschädigungsbetrag für den Maststandort wird ermittelt, in dem der mittlere Rohertrag der Fläche abhängig von der Größe des Mastes kapitalisiert wird. Die Entwicklung der Kapitalmarktzinsen seit 2010 war bekanntermaßen derartig rückläufig, dass der seit 2010 verwendete Kapitalisator von 36,2 (statt zuvor 25) nicht mehr ausreichte, eine nachhaltige Anlage des Entschädigungsbetrages abzubilden. Des Weiteren sollte auch auf Grünlandflächen der Entschädigungsbetrag den tatsächlichen Bewirtschaftungsnachteil besser erfassen. Daher haben anerkannte Gutachter die Entschädigungsberechnung im Jahr 2016 aktualisiert und auch auf Grünland ausgedehnt. Es ergeben sich einige wesentliche Neuerungen, die in den „Rahmenregelungen für Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW“ vom 03. September 2018 nunmehr zwischen RLV/WLV und der Amprion GmbH verbindlich vereinbart sind. Neu geregelt wurde u.a., dass der sogenannte Kapitalisator nunmehr deutlich und zwar auf 50 angehoben wurde, was einem Kapitalisierungszins von 2 % entspricht. Im Ergebnis wird dies zu deutlich höheren Entschädigungen beim Bau von Hochspannungsmasten auf landwirtschaftlichen Flächen führen.

Bundesfernstraßenmautgesetz und Güterkraftverkehrsgesetz: **Bauern-Maut verhindert**

Auf Vorschlag der Regierungskoalition wird es künftig sowohl beim BFStrMG als auch beim

GüKG eine „40er Linie“ geben, wonach sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Beförderungen von land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Erzeugnissen und lof-Bedarfsgütern mit lof-Fahrzeugen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (bbH) möglich sind, ohne dass eine Maut anfällt oder eine Erlaubnispflicht nach GüKG besteht. Etwaige Kontrollen konzentrieren sich auf augenscheinliche Fakten und bedeuten damit eine erhebliche Vereinfachung.

Fahrzeuge über 40 km/h bbH sollten nach den ursprünglichen Planungen einer Mautpflicht bzw. GüKG-Erlaubnispflicht unterworfen werden. Durch maßgeblichen Einsatz des RLV konnte dies erfolgreich abgewendet werden. Von den genannten Verpflichtungen befreit gelten für Fahrzeuge mit mehr als 40 km/h bbH

1. lof-Transporte für eigene Zwecke,
2. Fahrten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und
3. Fahrten im Rahmen der Tätigkeiten von Maschinenringen.

Demnach wären grundsätzlich auch LKW mautbefreit bzw. unterfielen nicht dem GüKG, wenn sie unter einen der drei zuvor aufgeführten Tatbestände fallen, selbst wenn sie schneller als 60 km/h fahren. Umgekehrt bedeutet die Regelung aber, dass Lohnunternehmer mit Fahrzeugen über 40 km/h mautpflichtig sind, da die drei Ausnahmen nicht passen. Auch gelten für Lohnunternehmer die Regelungen des GüKG.

Die Änderungen werden zum 01.01.2019 in Kraft treten. Damit konnte die ursprünglichen Planungen verhindert werden, dass alle Fahrzeuge – insbesondere die Traktoren der Landwirte - mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h mautpflichtig werden!

Ungenehmigte Filmaufnahmen aus Ställen: Verbreitung zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10. April 2018 über die Zulässigkeit der Verbreitung ungenehmigter Filmaufnahmen aus Bio-Hühnerställen entschieden. Nach Auffassung des BGH verletzen die Filmaufnahmen weder das Unternehmerpersönlichkeitsrecht des klagenden Betriebes noch dessen Recht am eingerichteten



und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zwar sind die Filmaufnahmen – die eine Massentierhaltung dokumentieren und tote oder nur mit unvollständigem Federkleid versehene Hühner zeigen – geeignet, das Ansehen und den wirtschaftlichen Ruf des klagenden Betriebs in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Der BGH ist auch davon ausgegangen, dass die Ausstrahlung der nicht genehmigten Filmaufnahmen das Interesse des klagenden Betriebs berührt, dessen innerbetriebliche Sphäre vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Diese Beeinträchtigungen sind aber nicht rechtswidrig. Das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiegen das Interesse des Betriebs am Schutz seines sozialen Geltungsanspruchs und seiner unternehmensbezogenen Interessen.

Dies gilt trotz des Umstands, dass die veröffentlichten Filmaufnahmen rechtswidrig hergestellt worden waren. Die Beklagte hatte sich an dem begangenen Hausfriedensbruch nicht beteiligt. Mit den beanstandeten Aufnahmen wurden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des klagenden Betriebs offenbart. Die Aufnahmen dokumentieren vielmehr die Art der Hühnerhaltung durch die in einem Erzeugerzusammenschluss vorhandenen Betriebe; an einer näheren Information über diese Umstände hat die Öffentlichkeit grundsätzlich ein berechtigtes Interesse.

Die Filmaufnahmen informieren den Zuschauer zutreffend. Sie transportieren keine unwahren Tatsachenbehauptungen, sondern geben die tatsächlichen Verhältnisse in den beiden Ställen zutreffend wieder, so der BGH.

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes ist dieses Urteil nicht nachvollziehbar, wird doch darin bestätigt, dass durch eine Straftat erlangte Filmaufnahmen gleichwohl verwendet werden dürfen. Zu befürchten ist außerdem, dass durch diese BGH-Entscheidung weitere Stalleinbrüche provoziert werden, um so angebliche Missstände in der Tierhaltung aufzudecken.

Umgang mit Stalleinbrüchen: OLG Stuttgart lehnt Rechtfertigung von Hausfriedensbruch ab

Der Umgang der Gerichte und die rechtliche Bewertung sogenannter Stalleinbrüche ist brisant. Zuletzt hatten Gerichte in Ostdeutschland, hier das Amtsgericht Haldensleben, das Landgericht (LG) Magdeburg sowie das Oberlandesgericht Naumburg eine Rechtfertigung von Stalleinbrüchen, die den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllen, insbesondere unter Verweis auf den sogenannten rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) angenommen.

Erfreulich anders sieht dies das OLG Stuttgart mit seinem Beschluss vom 04. September 2018, indem es sich der – ausführlich begründeten – Ansicht des LG Heilbronn aus der Vorinstanz anschließt. Das Landgericht hatte eine Rechtfertigung des Tatbestandes des Hausfriedensbruchs ebenso abgelehnt und betont, der Schutz verletzter Tiere obliege allein dem Betreiber und – wenn dieser seinen Aufgaben nicht nachkomme – den Veterinärämtern. Auch sei es einem demokratischen System fremd, dass die Minderheit

Mehrheitsentscheidungen durch Straftaten beeinflusse oder gar abändere.

Es bleibt abzuwarten, wie weitere Gerichte in ähnlich gelagerten Fällen entscheiden werden. Positiv ist, dass mit den Entscheidungen aus Heilbronn und Stuttgart nunmehr auch aus Sicht der Landwirtschaft positive Signale ausgesandt worden sind, die das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt haben dürften.

Umnutzung: Erleichterungen durch neues NRW-Baugesetzbuch

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat 2018 das sogenannte „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen - Änderungsgesetz BauGB-AG NRW-“ beschlossen. Damit hat der Landtag NRW den Weg frei gemacht für eine endgültige Aufgabe der sogenannten „Siebenjahresfrist“ hinsichtlich der Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude.

Hintergrund ist, dass eine der Voraussetzungen für die zulässige Umnutzung eines bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäudes im Außenbereich unter anderem ist, dass „die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurück“ liegt. Die Länder können jedoch bestimmen, dass diese Frist nicht anzuwenden ist. Davon hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber in der Vergangenheit stets Gebrauch gemacht, zuletzt im Februar 2015 – allerdings mit einer Befristung zum 31. Dezember 2018. Diese Befristung hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber nunmehr aufgehoben und damit eine Forderung des landwirtschaftlichen Berufsstandes erfüllt, die vom RLV stets vehement bekräftigt wurde.



Milch

Milchmarkt 2018: **Durchwachsenes Jahr**

Nach einem schwachen Start zu Jahresbeginn tendierten die Erzeugerpreise ab Juni 2018 wieder nach oben. Im bundesweiten Schnitt legten die Preise auch zu Herbstbeginn weiter zu, die Preisanehebungen im September fielen jedoch geringer aus als im Vorjahr. Motor für den Anstieg war laut Marktexperten die überdurchschnittliche Verwertung der Molkereien bei fetthaltigen Produkten, wenngleich im weiteren Verlauf die Preise für Butter zurückgenommen wurden. Die während der zurück liegenden Preismisere zur Stützung des Marktes eingelagerten Interventionsmengen wurden 2018 deutlich verringert. Von 377.000 t Magermilchpulver in der öffentlichen Lagerhaltung zu Jahresbeginn konnten bis Anfang November 190.000 t verkauft werden. Ernüchternd für die Erzeuger verliefen dagegen die Leistungsgespräche der Molkereien für die weiße Linie als einem wichtigen Eckpfeiler am Markt. Im Herbst stieg der Abgabepreis für einen Liter Vollmilch um lediglich einen Cent, nachdem Konsummilch im Frühjahr noch 9 Cent billiger gemacht wurde. Im Jahreschnitt 2018 dürften sich nach Schätzung von Experten die Erzeugerpreise für konventionelle Milch mit standardisierten Inhaltsstoffen bundesweit auf 33,5 bis 34,5 Cent/kg bei einem leichten Rückgang gegenüber 2017 einpendeln.

Sektorstrategie: **Handlungsbedarf gemeinsam angehen**

Seit Anfang 2018 wird in der Milchbranche diskutiert, eine gemeinsame Strategie für den deutschen Milchsektor zu definieren. Der DBV begrüßt die Initiative als Möglichkeit, den wiederholt diskutierten Handlungsbedarf anzugehen und den Milchsektor zukunftsfest zu positionieren. Auch Bund und Länder haben die Milchwirtschaft aufgefordert, eine „Sektorstrategie“ zeitnah vorzulegen. Grundlage für Gespräche mit weiteren Verbänden im Milchsektor sind für den DBV eigens ausgearbeitete Leitlinien zur Erstel-

lung einer gemeinsamen Strategie. Als besondere Herausforderungen sieht der DBV dabei den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit, den Umgang mit Preisschwankungen und die Akzeptanz moderner Milcherzeugung. Die berufsständische Debatte zur Zukunft des Milchsektors wird vom RLV unter Einbindung auch des Fachausschusses intensiv begleitet.

Milch: **RLV-Vorstand warnt vor Quote „light“**

Wie mit den Preisschwankungen am Milchmarkt besser umgehen? Mit dieser Frage beschäftigte sich der Vorstand des RLV im Zuge der Länder-Agrarministerkonferenz, die Ende April unter Vorsitz von NRW tagte. Positiv wertete der Vorstand Überlegungen von Molkereien, Festpreisverträge zur Preisabsicherung anzubieten oder Ansätze zur Steuerung von Produktionsmengen gemeinsam mit ihren Lieferanten zu erörtern. Für die weitere Debatte innerhalb der Unternehmen seien staatliche Pauschallösungen dagegen kontraproduktiv. Diskussionen über eine verpflichtende Preis-Mengen-Relation nach Artikel 148 der Gemeinsamen Marktorganisation müssten daher unbedingt Raum lassen für die Gestaltung krisenfester Lieferbeziehungen durch die Marktbeteiligten selber. Ausdrücklich warnte der Vorstand vor einer Rückkehr zu einer Quote „light“. Anlässlich der Agrarministerkonferenz hatten sich mehrere Bundesländer für eine verpflichtende entschädigungslose Reduzierung der Milchmenge im Krisenfall ausgesprochen. Eine wirkliche Stabilisierung der Erzeugerpreise hatte jedoch schon mit der 2015 ausgelaufenen Mengenregulierung nicht erreicht werden können. Für einen Mengeneingriff wäre zudem die Einführung eines aufwendigen administrativen Erfassungs-, Verwaltungs- und Sanktionsmechanismus erforderlich und damit die Schaffung eines quotenähnlichen Systems. Nach Auffassung des Vorstandes braucht es keine starren staatlichen Vorgaben, sondern intelligente Lösungen für krisenfestere Lieferbeziehungen.

Unlautere Handelspraktiken: **Erzeuger in der Lebensmittellieferkette stärken**

Anfang April 2018 hat die EU-Kommission den Entwurf einer Richtlinie gegen unlautere Handelspraktiken vorgelegt und verbindliche Mindestregeln gegen den Missbrauch von Einkaufsmacht vorgeschlagen. Die intensiven Bemühungen des landwirtschaftlichen Berufstandes zeigen damit erste Wirkung: Noch im vergangenen Jahr hatte sich der DBV in engem Schulterschluss mit dem europäischen Bauernverband COPA für eine EU-Gesetzgebung zur Eindämmung unlauterer Handelspraktiken stark gemacht und anlässlich eines Konsultationsverfahrens der EU-Kommission auf das enorme Ungleichgewicht in der Lebensmittelkette hingewiesen.

Mit dem Richtlinienvorschlag aus Brüssel wurde daher ein wichtiger Schritt getan, trotzdem sind weitere Schritte erforderlich, um die beabsichtigte Stärkung der landwirtschaftlichen Erzeuger auch tatsächlich zu erreichen. So reicht aus Sicht des Berufsstandes eine pauschale Beschränkung des Schutzes auf kleine und mittlere Unternehmen nicht aus, vielmehr sollten sinnvolle Schwellenwerte für den Schutz der Verarbeiter und Erzeugerorganisationen als Lieferanten unter Beachtung der Marktverhältnisse gesetzt werden, wie der DBV im Rahmen einer Präsidiumserklärung nochmals ausdrücklich deutlich gemacht hat.

„Blickpunkt Milch“: **Tagesseminar mit Zukunftsthemen**

Wie reagieren die Marktbeteiligten auf die Veränderungen am Milchmarkt? Sind die Tierwohl-Anforderungen des LEH mehr nur als Marketing? Ändert sich das Konsumverhalten der Verbraucher? Können Erzeuger neue Wege gehen beim Direktabsatz von Milch? Worauf gilt es in den Betrieben zu achten gerade auch in puncto Steuern? Antworten auf diese und weitere Fragen gab es am 1. Februar 2018 im Haus der Landwirtschaft in Bonn. Bei dem von der Agrarmarkt-Informationsgesellschaft AMI und dem Rheinischen Landwirtschafts-Verlag mit Unterstützung des RLV angebotenen Tagesseminar „Blickpunkt Milch“ gaben Experten einen Überblick zu den Themenfeldern „Milch & Markt“, „Milch & Verbraucher“ und „Milch & Betrieb“. Neben vielen interessan-

ten Fachvorträgen bot das Seminar den über 50 Milcherzeugern und Direktvermarktern sowie Vertretern von Molkereien und öffentlicher Hand eine gute Gelegenheit zu Austausch und Diskussion.

Schulkakao: **Unverantwortliche Kampagne von Foodwatch**

Nachdem die neue Landesregierung entschieden hatte, in modifizierter Form an der bewährten Schulmilchförderung festzuhalten und Schülern weiterhin eine tägliche Portion Milch oder Kakao zu ermöglichen, kritisierte die so genannte Verbraucherorganisation Foodwatch die Förderung von Schulkakao als „Programm zur Zuckerförderung“. Inzwischen hat die Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW, die in den vergangenen Jahren den Schulmilch-Verzehr erfolgreich gefördert hat, eine Unterlassungserklärung unterzeichnen müssen. Danach hat sie auf Werbeaussagen zu Schulkakao, etwa, dass Schulkakao den Blutzuckerspiegel „optimal beeinflusst“ zukünftig zu verzichten.

Tatsache ist, dass seit dem Schuljahr 2018/2019 Milch-pur 10 Cent günstiger angeboten wird als Schulkakao, der zudem mit knapp 4 % zugesetztem Zucker den EU-rechtlich zulässigen Wert von 7 % erheblich unterschreitet. Erdbeer- und Vanillemilch werden in NRW gar nicht mehr gefördert. Bekannt ist auch, dass inzwischen viele Kinder ohne Frühstück und ohne Pausenmahlzeit zum Unterricht erscheinen. Ein Verbot von Schulkakao dürfte leider kaum dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler alternativ auf Milch pur oder Wasser zurückgreifen, sondern eher auf Softdrinks und Limonaden mit deutlich höherem Zuckergehalt.

Nach Einschätzung von Ernährungsexperten ist aber ohne den Verzehr von Milchprodukten eine gute Calciumversorgung nur schwer zu erreichen. Verlierer der Foodwatch-Forderungen wären daher die Kinder. Umso mehr gilt es aus Sicht des RLV, die bundesweit beispielhafte Schulmilchversorgung in NRW fortzusetzen und die Wahlmöglichkeit zwischen Milch und Kakao zu erhalten, damit junge Menschen weiterhin die Möglichkeit haben, fit und leistungsstark durch den Schulalltag zu kommen.

Tierhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz

Cross Compliance:

Tierkennzeichnung herausnehmen

Zur Vereinfachung und Modernisierung der EU-Agrarpolitik hat der DBV Anfang 2018 gefordert, die Förderbürokratie zu reduzieren und tierbezogene Kriterien aus den Cross Compliance-Regelungen herauszunehmen, da diese bereits im Fachrecht überwacht werden. Gerade im Bereich der Tierkennzeichnung drohen bei Verstößen schmerzhafte Prämienabzüge. Im Rahmen seiner „Wiesbadener Erklärung“ zum Deutschen Bauerntag 2018 bekräftigte der DBV nochmals seine Forderung. Erfreulicherweise zeigen die Bemühungen des Berufstandes erste Wirkung: Anlässlich der Agrarministerkonferenz Ende September in Bad Sassendorf haben sich die Länder dafür ausgesprochen, vorhandene fachrechtliche Kontrollsysteme wenn möglich aus der Prämien-Konditionalität herauszunehmen. Die Notwendigkeit von Vereinfachungen im Rahmen der aktuellen GAP-Debatte sieht darüber hinaus auch das Bundesministerium. Angesichts von Vorbehalten der EU-Kommission bleibt dennoch ein „dickes Brett“ zu bohren.

Rinderhaltung:

Praxisleitfaden Seuchenvorbeugung aktualisiert

Der 2015 unter breiter Begleitung der landwirtschaftlichen und tierärztlichen Organisationen in NRW entwickelte Hygieneleitfaden für die Rinderhaltung wurde 2018 aktualisiert. Hintergrund ist der inzwischen erreichte Status „BHV1-frei“, durch den das Thema Biosicherheit und die Vermeidung von Erregereinschleppungen weiter an Bedeutung gewonnen hat. Der Leitfaden gibt in kompakter Form praktische Hinweise und fasst bewährte Maßnahmen im Sinne einer Basishygiene zusammen. Neben dem direkten Eintrag etwa über den Zukauf unerkannt infizierter Tiere wird auch die indirekte Einschleppung von Erregern über potentiell kontaminierte Personen und/oder Gerätschaften angesprochen. Der Leitfaden mit seinen praktischen

Empfehlungen bietet aus RLV-Sicht eine gute Orientierung für die Betriebe und ist starren ordnungsrechtlichen Vorgaben vorzuziehen. Er findet sich im Internet unter www.rlv.de in der Rubrik Mitglieder/Tiergesundheit.

Rindfleisch aus der Region:

Aktualisierte RLV-Übersicht für Verbraucher

Wie die Konsumforschung belegt, entwickelt sich Regionalität zu einem immer bedeutenderen Verkaufsargument. Verbraucher, die Rindfleisch aus dem Rheinland direkt vom Erzeuger kaufen wollen, werden bereits seit Sommer 2017 auf der Internetseite des RLV fündig. Unter www.rlv.de findet sich eine Übersichtskarte mit Hofläden, Marktständen und Metzgereien sowie weitere Einkaufsmöglichkeiten für regional erzeugtes Rindfleisch. Damit soll der vermehrt festzustellende Wunsch nach Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel aus der Region unterstützt und der Absatz Rindfleisch vermarktender Betriebe gestärkt werden. 2018 wurde die Übersicht weiter aktualisiert und ergänzt, um diese noch attraktiver für die Verbraucher zu machen.



Wölfe: Verbände fordern umfassende Nachbesserungen und klare Entnahmeregelungen

Nach mehrfachen Sichtungen und Rissen von Nutztieren am unteren Niederrhein hat das Düsseldorf-Landwirtschaftsministerium Anfang Oktober 2018 das „Wolfsgebiet Schermbeck“ ausgewiesen. In einem gemeinsamen Schreiben von RLV, Schafzuchtverband NRW und Fleischrinderherdbuch an Ministerin Ursula Heinen-Esser haben die Verbände umfassende Nachbesserungen zur Unterstützung der Tierhalter gefordert. Beim Herdenschutz ebenso wie bei der Entschädigung von Tierrissen bedürfe es einer Regelung, die die finanzielle Belastung der Tierhalter ohne Einschränkungen ausgleiche. So werde der erhöhte Betreuungsaufwand in den Betrieben nach einer Wolfs-Attacke bislang in keiner Weise berücksichtigt. Dies gelte ebenso für die Unterhaltung von Herdenschutzmaßnahmen, deren Anschaffung bereits nur zu 80 % gefördert werde. Zudem sollten Schutzmaßnahmen auch unabhängig von der Ausweisung eines Wolfsgebietes gefördert und Mutterkühe sowie Schafe und Ziegen in das Programm „Weidehaltung“ einbezogen werden.

Über die Frage von Fördermaßnahmen hinaus bestehe jedoch die dringende Notwendigkeit, endlich klare Vorgaben zur Entnahme auffälliger Wölfe zu erarbeiten, die Schutzmaßnahmen überwinden und Weidetiere angreifen. Hierzu bedarf es einheitlicher und klarer Regelungen, die zügiges Handeln ermöglichen. Ein mehrmonatiges Zuwarten nach wiederholten Angriffen ist Tierhaltern auch mit Blick auf die Risiken im Herdenverhalten nicht zuzumuten, so die Verbände. Das hartnäckige Drängen des Berufsstandes zeigt inzwischen erste Wirkung: Laut Entscheidung der EU-Kommission können die Mitgliedstaaten künftig Investitionen in Vorsorgemaßnahmen zu 100 % fördern. Zudem haben die Umweltminister der Länder die Bundesregierung aufgefordert, bis zum kommenden Frühjahr eine rechtssichere Grundlage zur Entnahme von problematischen Wölfen vorzulegen - wichtige Schritte zum Schutz der bedrohten Weidetierhaltung, weitere müssen folgen!

Deutsche Sauenhaltung: Strukturbruch droht

Die Änderungswünsche von Gesellschaft und Politik an die Haltung von Schweinen sind zahlreich. Dabei treffen die brisantesten Forderungen insbesondere die Sauenhalter. Die nach wie vor unge löste Kastrationsfrage, der Kastenstand und der Kupierverzicht stellen in erster Linie Sauen haltende Betriebe vor die Frage, wie die Herausforderungen noch mit den betriebswirtschaftlichen Ergebnissen in Einklang zu bringen sind. Vor diesem Hintergrund hat der DBV im Rahmen seiner Mitgliederversammlung ein Positionspapier verabschiedet, in dem erforderliche politische Maßnahmen benannt werden, um einen drohenden Strukturbruch zu verhindern. So wird die Möglichkeit einer Lokalanästhesie im Rahmen der Ferkelkastration auch für deutsche Sauenhalter gefordert, eine klar geregelte Übergangsfrist für den Umbau der Kastenstände im Deckzentrum, Erleichterungen bei den dafür zumeist benötigten Baugenehmigungen sowie ein Sonderinvestitionsprogramm für Sauenhalter, um die enormen Kosten stemmen zu können. Bei den diesjährigen Agrarministerkonferenzen in Münster und Bad Sassendorf haben zahlreiche Mitglieder des RLV im Rahmen großer Kundgebungen eindringlich auf die schwierige Lage der Sauenhalter hingewiesen.



Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration: Frist um zwei Jahre verlängert

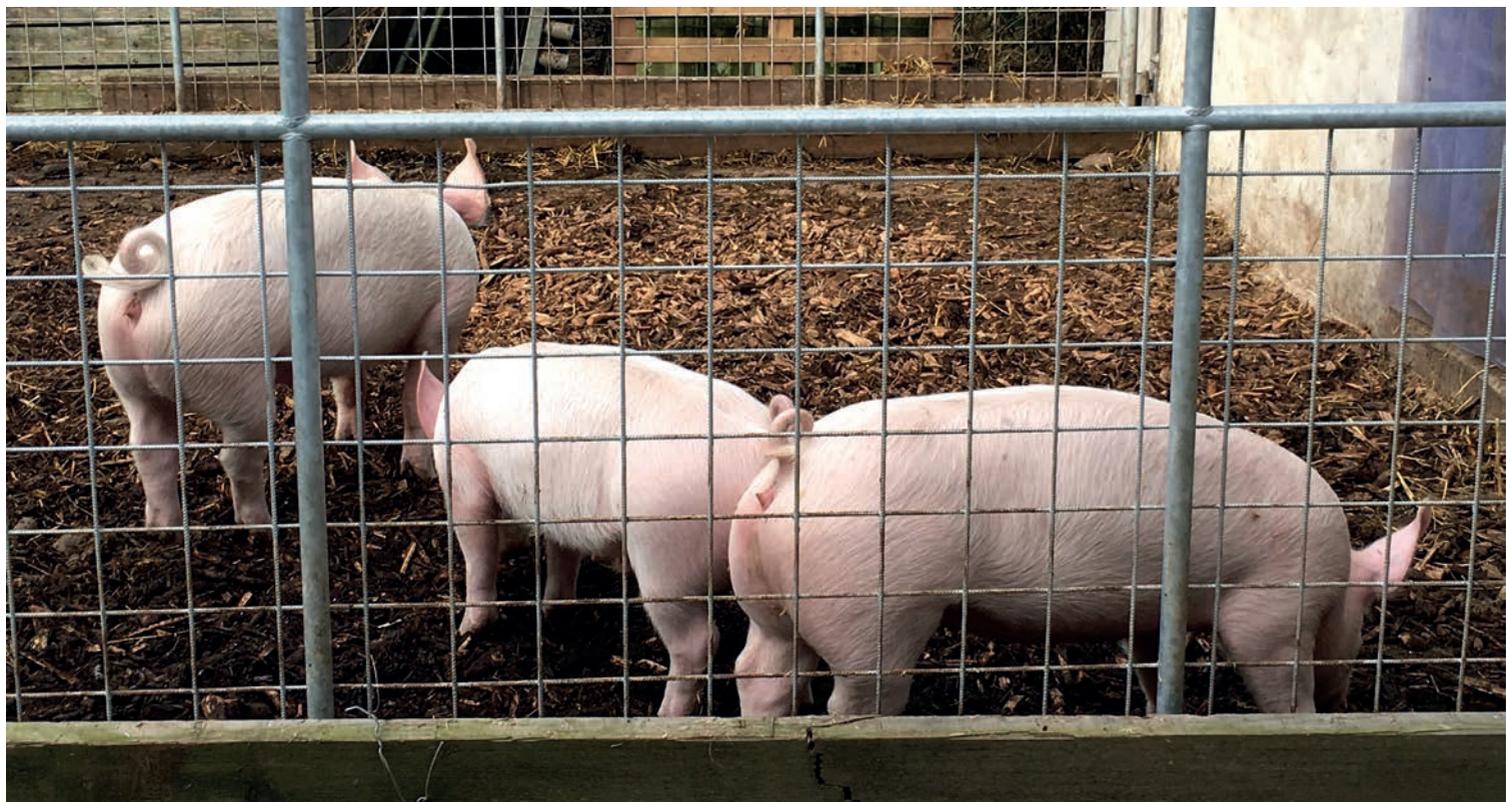
Mit Änderung des Tierschutzgesetzes 2013 wurde der 1.1.2019 für den Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration festgelegt. Die immer wieder genannten Alternativen, nämlich Ebermast, Immunokastration, Narkose oder örtliche Betäubung, scheitern entweder an der eingeschränkten Marktakzeptanz der Abnehmer (Ebermast mit und ohne Impfung bzw. Immunokastration), der Zulassung (Isofluran, örtliche Betäubung) oder der Marktverfügbarkeit (Ketamin) entsprechender Präparate. Gegner der Terminverschiebung widersetzen sich diesen offensichtlichen Fakten und werfen der Landwirtschaft jahrelange Untätigkeit vor. Entgegen dieser Behauptung hat sich die Branche in den letzten 5 Jahren sehr intensiv mit Alternativen zur chirurgischen Kastration befasst. Insbesondere die Ebermast wurde derart ausgeweitet, dass man bereits an die Grenzen der Vermarktung des Fleisches unkastrierter Tiere stößt, was sich in sinkenden Preisen für Fleisch aus dieser Mastform niederschlägt. Ein Großteil der europäischen Handelspartner lehnt Fleisch von unkastrierten Ebern ab, was auch die Etablierung der Mast von geimpften Ebern erschwert. Viele Akteure im politischen Raum haben nach zahlreichen Gesprächen, bei denen DBV und RLV vor einem Strukturbruch gewarnt hatten, mittlerweile erkannt, dass es zum Jahreswechsel noch keine praxisgerechte Alternative für die betäubungslose Ferkelkastration gibt. Deshalb haben Bundestag und Bundesrat kurz vor dem Auslaufen der Frist eine zweijährige Übergangsphase beschlossen, die an bestimmte Bedingungen geknüpft werden soll.

Chirurgische Kastration: DBV und RLV kämpfen für praktikable Wege

Nach bisherigen Erkenntnissen kann auf die Kastration von Eberferkeln auch zukünftig nicht verzichtet werden, da der Anteil an unkastrierten Ebern (mit oder ohne Impfung) im Hinblick auf die Wünsche von Vermarktern von Schweinefleisch kaum noch ausgeweitet werden kann. DBV und RLV warnen vor dem Hintergrund der in Deutschland noch relativ kleinen Strukturen in der Sauenhaltung vor einem Strukturbruch, wenn nicht bald ein praktikabler und bezahlbarer Weg der Kastration zugelassen werden sollte. Während die Niederlande sich mit der CO₂-Betäubung auf die



in Deutschland geltende Gesetzeslage eingestellt haben, die hierzulande nicht zulassungsfähig ist, wurden in Dänemark als dem wichtigsten Bezugsland für Ferkel Landwirte in die Lage versetzt, eine Kastration unter Durchführung einer Lokalanästhesie vorzunehmen. Für diesen sogenannten 4. Weg kämpfen auch die Bauernverbände in Deutschland. Selbst die Tierärztekammern in NRW hatten sich für diesen Weg ausgesprochen, da sie vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen in den Praxen eine Kastration unter tierärztlich vorgenommener Betäubung nicht für praktikabel halten. Im Rahmen eines Projektes wurden seit Herbst 2017 aufgrund Forderungen aus Tierärzteschaft und Landwirtschaft in NRW Schmerzmittel auf ihre Wirksamkeit bei lokalem Einsatz hin untersucht. Hierzu sind weitergehende Forschungsaktivitäten geplant. Sollte der Weg der Lokalanästhesie nicht rechtzeitig auch für Deutschland zugelassen sein, fordert der RLV zudem, dass die Anschaffung des fast 10.000 € teuren Narkosegerätes für die Inhalationsnarkose mit Isofluran gefördert wird, um auch kleineren Betrieben die erforderlichen Investitionen auf dem Weg zu einer schmerzarmen Kastration zu ermöglichen.



Kupierverzicht beim Schwein: Aktionspläne sollen Fortschritte bringen

Das routinemäßige Kürzen des Schwanzes bei Schweinen ist bereits seit über 25 Jahren in der EU verboten. Die überwiegende Zahl der Betriebe kann hierauf bisher jedoch nicht verzichten. Die EU-Kommission hatte die Mitgliedstaaten im November 2017 aufgefordert, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Verbot des routinegemäßen Schwanzkupierens bei Schweinen sicherzustellen. 2017 und Anfang 2018 fanden zudem in verschiedenen Mitgliedstaaten EU-Audits statt, in Deutschland im Februar 2018. Dabei ist die Kommission zu der Auffassung gekommen, dass die bisherigen Strategien nicht erfolgreich gewesen sind und mahnt dringende Änderungen an. Bund und Länder haben deshalb einen Aktionsplan erarbeitet, der auf der Herbst-Agrarministerkonferenz verabschiedet wurde. Dieser sieht u.a. vor, dass die Schweinehaltungsbetriebe eine betriebsindividuelle Risikoanalyse vornehmen müssen. Kann diese nicht belegen, dass trotz Optimierungsmaßnahmen die Unerlässlichkeit des Kupierens aufgrund nachgewiesener Verletzungen gegeben ist, soll stets eine kleine Gruppe von Schweinen mit unkupierten Schwänzen gehalten werden. Andernfalls, wenn die Unerlässlichkeit belegt werden kann, gilt diese für ein Jahr. Das Ministerium in Düsseldorf hat hierzu bereits einen Erlass vorbereitet, der das beschriebene Vorgehen zum 1. Juli 2019 ankündigt. Der RLV hat wiederholt

davor gewarnt, dass ein unterschiedliches Vorgehen beim Thema Kupierverzicht in Deutschland, Dänemark und den Niederlanden die deutschen Ferkelerzeuger im Wettbewerb erneut benachteiligen wird.

Haltungskennzeichnung: Verbände fordern gleichzeitige Herkunftskennzeichnung

Bundesministerin Julia Klöckner möchte für das von ihrem Vorgänger Christian Schmidt bereits Anfang 2017 angekündigte „Staatliche Tierwohllabel“ laut Koalitionsvertrag „bis zur Mitte der Legislaturperiode die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen“ schaffen. Damit will die Bundesregierung die „Erkennbarkeit von tierischen Lebensmitteln, die über die gesetzlichen Vorgaben der Haltung hinausgehen, (...) verlässlich, einfach und verbraucherfreundlich gestalten“.

Die geplante Umsetzung gibt nach wie vor Anlass zu Kritik. Der DBV mahnt schon lange eine Verzahnung des geplanten Tierwohllabels mit der brancheneigenen „Initiative Tierwohl“ (ITW) an. Die seit 2015 bestehende Initiative für Schweine und Geflügel sollte als zahlenmäßig mit Abstand erfolgreichstes Tierwohlprojekt einen entsprechenden Platz beim Label bekommen. Die Bestrebungen des BMEL gehen allerdings dahin, dass das staatliche Label dreistufig sein soll, wobei die Eingangsstufe nicht nur deutlich über dem gesetzlichen Standard, sondern auch über dem des ITW liegen soll. RLV und DBV fordern zudem, dass vor

dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen für die Tierhalter in Deutschland und der verstärkten Nachfrage nach regionalen Produkten eine Herkunftskennzeichnung als Bestandteil des Tierwohllabels nötig sei.

Bereits im April 2018 hat mit Lidl der erste Lebensmitteleinzelhändler (LEH) einen Haltungskompass eingeführt, der den Verbrauchern eine Entscheidung für Produkte mit höheren Tierwohlstandards ermöglichen soll. Das Kennzeichnungssystem wurde bereits von anderen im LEH-Bereich übernommen und besteht aus 4 verschiedenen Stufen: Stallhaltung (gesetzlicher Standard), Stallhaltung plus (Initiative Tierwohl-Betriebe), Ausenklima (Label von Tierschutzorganisationen) und Bio. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung in der Pflicht, ihre eigene Gesetzesinitiative zur Haltungskennzeichnung so zu gestalten, dass sie die bestehenden Initiativen des LEH in der Weise integriert, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht durch einen „Labelwust“ verunsichert werden.

Afrikanische Schweinepest: **Prävention bleibt wichtig**

Seit 2014 ist die Afrikanische Schweinepest (ASP) in der EU angekommen und kann mittlerweile

im Baltikum als endemisch gesehen werden. Im Sommer 2017 wurde die Seuche zudem bei zahlreichen Wildschweinen in Tschechien nachgewiesen. Zeitgleich nahm das Geschehen in Polen einen dynamischen Verlauf. Um das Risiko einer Einschleppung des Virus in den Wildschweinbestand zu senken, hatte sich der RLV u.a. erfolgreich dafür eingesetzt, dass zur Unterstützung einer verstärkten Jagd von Schwarzwild in NRW die Trichinenuntersuchungskosten für alle Stücke vom Land übernommen werden. Die Schwarzwildstrecke wurde im vergangenen Jahr auch durch diese finanzielle Entlastung der Jäger erfreulicherweise deutlich erhöht. Als im September mit Belgien erstmals ein westlicher EU-Mitgliedsstaat vom Ausbruch der Seuche betroffen wurde, ist erneut vielen klar geworden, dass sich das Virus über den Menschen noch schneller über große Distanzen transportieren lässt. Deshalb ist es wichtig, das sich in diesem Jahr besonders in rumänischen Hausschweinebeständen verbreitende Virus weiter mit höchster Aufmerksamkeit im Fokus zu behalten. Um eine Ausbreitung über infizierte Lebensmittel aus den bekannten Seuchenregionen – diesen Weg sieht das renommierte Friedrich-Loeffler-Institut als größtes Einschleppungsrisiko an - zu verhindern, haben RLV und DBV Informationen und Warnhinweise für nach Deutschland





einreisende Saisonarbeitskräfte in verschiedenen Sprachen bereitgestellt und breit gestreut. Sie sind wie andere Informationen zur ASP auf der Internetseite des RLV unter der Rubrik „Schwein – wichtig“ einsehbar. Der RLV appelliert dringend an die Schweine haltenden Betriebe, die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und einzuhalten. Insbesondere sollten Landwirte nicht durch Jagdreisen in betroffene Gebiete die Schweinebestände hierzulande gefährden.

ASP: Auswirkungen eines möglichen ersten Falls und Gegenmaßnahmen

Der RLV setzt sich nicht nur dafür ein, dass weitere sinnvolle Präventionsmaßnahmen verfolgt werden, sondern auch, dass die geplanten Maßnahmen nach einem möglichen ersten Fall von ASP beim Wildschwein mit allen Beteiligten besprochen werden. Insbesondere bei Tierseuchen, die erstmals in Deutschland auftreten, könnten die Maßnahmen andernfalls über das Ziel hinausschießen. So stand z.B. zunächst ein Vermarktungsverbot von Getreide aus Restriktionsgebieten im Raum, das jedoch aufgrund der geringen Gefahr, über Getreide das Virus zu verbreiten, wieder gestrichen wurde. Um im Falle eines positiv nachgewiesenen Falls von ASP beim Wildschwein die von der EU geforderten Maßnahmen wie Einrichtung der Restriktionsgebiete mit Kadaversuche, Jagdruhe, Betretungsverbot und schließlich verstärkter Jagd zur deutlichen Reduzierung des Wildschweinebestands

durchsetzen zu können, wurden sowohl das Bundesjagdgesetz als auch das Tiergesundheitsgesetz geändert. Auch hier haben sich RLV und DBV eingebracht, u.a. bei den geplanten Entschädigungen für landwirtschaftliche Flächen, für die ein Nutzungsverbot oder das Anlegen von Jagdschneisen angeordnet werden kann. In einer RLV-Infoveranstaltung Ende Oktober vor den Toren des Nationalparks Eifel in Gemünd hatten Landwirte und Jäger die Möglichkeit, mit Vertretern von Landes- und Kreisbehörden über die möglichen Maßnahmen zu diskutieren. Wenn auch die Maßnahmenpläne mangels praktischer Erfahrung mit der ASP noch nicht endgültig feststehen (können), bewertet der RLV es als sehr positiv, dass die Behörden ihre Absicht bekräftigt haben, sich mit den Betroffenen vor Ort abzustimmen und bei den Betretungsverboten situationsabhängig vorzugehen.

Um im Falle eines Ausbruchs der ASP in NRW die zuständigen Veterinärbehörden bei ihren Aufgabe zu unterstützen, haben die beiden großen Agrar-genossenschaften, RWZ und Agravis, die Landwirtschaft, in einer Beteiligungsgesellschaft gebündelt durch RLV, WLW und Landwirtschaftskammer, sowie die Jäger, vertreten durch den Landesjagdverband, eine sogenannte „Wildseuchenvorsorgegesellschaft“ gegründet.

„Kritische Antibiotika“: Einsatz bei Lebensmittel liefernden Tieren bleibt möglich

Die erstmalige Erhebung des Umfangs aller an Tierärzte in Deutschland verkauften Antibiotika für Heim- und Nutztiere ergab 2011 eine Menge von gut 1.700 t. Seitdem ist diese Menge um über 50 % gesunken. Unter anderem ist dies Folge der seit dem 1. Juli 2014 verpflichtenden, elektronischen Erfassung des Antibiotikaeinsatzes bei der Mast von Schweinen, Rindern, Puten und Hähnchen. Trotz der erreichten Reduktion war die landwirtschaftliche Nutztierhaltung weiterhin Adressat von Forderungen infolge der Zunahme resistenter Keime im Humanbereich aufgrund der Anwendung sogenannter kritischer Antibiotika, wie z.B. Fluorchinolone und Cephalosporine. Forderungen bestimmter Gruppen gingen soweit, die Anwendung dieser modernen Antibiotika beim Nutztier zu verbieten. Deshalb gab es bei der Abgabe von Antibiotika in Form einer Änderung der Tierärztlichen Hausapotheken-Verordnung in 2018 Verschärfungen. Tierärzte und

Bauernverband hatten gefordert, die Regeln praxistauglicher zu gestalten und die Verordnungsänderung zu verschieben, wofür es trotz der Unterstützung von NRW im Bundesrat keine Mehrheit gab. Im Ergebnis werden die Hürden für den Einsatz dieser Antibiotika höher gelegt, der Einsatz bleibt aber immerhin noch möglich. Zugleich wird auch der Umgang mit Antibiotika im Humanbereich immer öfter kritisch hinterfragt. Damit sind die Forderungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes nach einer Gesamtstrategie bei der Eindämmung von Antibiotika-Resistenzen einer Umsetzung zumindest näher gerückt. Ungeachtet dessen werden sich DBV und RLV weiterhin dafür einsetzen, die Bürokratie beim Antibiotikaeinsatz auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände abgeschafft

Die rot-grüne Landesregierung hatte im Jahr 2013 gegen den Widerstand des RLV ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände eingeführt. Die

gesetzliche Regelung war auf 5 Jahre begrenzt worden und sollte vor ihrem Auslaufen Ende 2018 auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Der RLV hatte sich mehrfach für eine Abschaffung dieses Gesetzes ausgesprochen, zuletzt durch ein Schreiben an Ministerin Heinen-Esser am 12. November 2018.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat nach Abschluss der Prüfungen nunmehr das Verbandsklagerecht ersatzlos abgeschafft. Die Regierungsfraktionen von CDU und FDP waren der Auffassung, dass sich aus der Zahl von sieben in den vergangenen 5 Jahren erhobenen Klagen eine positive Bewertung der Wirkungen des Verbandsklagerechtes nicht herleiten ließen. Die sehr geringe Anzahl an Klagen deuteten darauf hin, dass sich ein etwaiger Dissens zwischen Vollzugsbehörden und Tierschutzvereinen über grundsätzliche Fragen zur Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in der Regel einvernehmlich klären lässt, ohne dass es einer weiteren Klärung im Wege der Verbandsklage bedarf – so die Begründung von Landwirtschaftsministerin Heinen-Esser.



Agrarsozialpolitik

Hofabgabeklausel: **verfassungswidrig**

In zwei Entscheidungen aus Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Hofabgabeklausel in der Alterssicherung der Landwirte, die grundsätzlich Leistungsvoraussetzung für den Rentenbezug ist, für verfassungswidrig erklärt. Diese verfassungsrechtliche Entscheidung führte dazu, dass die Alterskasse aufgrund des „Nichtanwendungserlasses“ des Bundesverfassungsgerichts vorübergehend Altersrenten nicht bewilligen konnte. Betroffen von dieser misslichen Situation waren auch Rentenantragsteller, die die Betriebsabgabe (Hofabgabe) bereits vollzogen hatten. Erst nach entsprechender Intervention der Alterskasse beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen als zuständiger Aufsichtsbehörde werden nunmehr seit September diesen Jahres Altersrenten sowohl bei Hofabgabe wie bei fehlender Hofabgabe zumindest vorläufig bewilligt, sofern die sonstigen rentenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Nunmehr liegt eine erste „Formulierungshilfe“ des Gesetzgebers zur Abschaffung der Hofabgabeklausel vor. Diese soll künftig weder bei Altersrenten noch Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrenten Voraussetzung des Rentenbezugs sein, was der Vorstand des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes bereits im Jahre 2014 unter Hinweis darauf, finanzielle Anreize außerhalb des agrarsozialen Sicherungssystems für eine vorzeitige Hofabgabe zu schaffen, gefordert hatte. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere im Bereich der Landwirtschaftlichen Krankenkasse der Wegfall der Hofabgabeverpflichtung nicht zu einer Mehrbelastung der versicherten Unternehmer führt.

Agrarsoziales Sicherungssystem: **Stabile Bundesmittel**

Der Regierungsentwurf 2019 sieht für den Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Ausgaben in Höhe von rund 6,2

Mrd. Euro vor. Den Schwerpunkt der Ausgaben bilden hierbei die Bundesmittel zur Unterstützung des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems. Hier stellt der Bund für das Haushaltsjahr 2019 der landwirtschaftlichen Sozialversicherung insgesamt etwa 4 Mrd. Euro zur Verfügung, die das agrarsoziale Sicherungssystem, wie in den Vorjahren auch, stabilisieren und den Beitragszahler entlasten. Weit mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben zum agrarsozialen Sicherungssystem, zu Alterskasse, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft in Höhe von insgesamt etwa 7 Mrd. Euro werden damit auch künftig vom Bund übernommen und tragen damit zu einer erheblichen Beitragsentlastung der Landwirte bei.

Gesetzlicher Mindestlohn: **Erhöhung zum 1. Januar 2019**

Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes hat der Gesetzgeber bei der Bundesregierung eine Mindestlohnkommission errichtet, die über die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns befindet. Hierzu hat die Bundesregierung auf Vorschlag der jeweiligen Spitzenorganisationen jeweils drei Mitglieder der Arbeitgeberverbände sowie drei Mitglieder der Gewerkschaften in das Gremium berufen. Ergänzt wird die Mindestlohnkommission durch zwei Mitglieder aus den Kreisen der Wissenschaft, die beratende Funktion haben. Die Mindestlohnkommission hat im Ergebnis turnusgemäß alle zwei Jahre über Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns zu entscheiden und orientiert sich – in aller Regel – an der tariflichen Lohnentwicklung der Vorjahre. Die Mindestlohnkommission hat Ende Juni 2018 beschlossen, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 den gesetzlichen Mindestlohn von bisher 8,84 €/Std. auf 9,19 €/Std. zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung soll ab dem 1. Januar 2020 auf 9,35 €/Std. erfolgen. Im vor der Beschlussfassung erfolgten Anhörungsverfahren hat der Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen

Arbeitgeberverbände (GLFA) unter anderem auf die erheblichen Auswirkungen bei der Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften und das hohe Lohngefälle zwischen Deutschland und den jeweiligen Herkunftsländern hingewiesen. Ebendies blieb wie die Stellungnahmen zahlreicher anderer Wirtschaftsverbände ohne den gewünschten Erfolg. Die Bundesregierung wird daher den Vorschlag der Mindestlohnkommission umsetzen.

Versicherungsfreie Beschäftigung: Dreimonatszeitraums bleibt

Eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung von Saisonarbeitskräften insbesondere aus den osteuropäischen Nachbarstaaten ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sozialversicherungsfrei nur dann möglich, wenn eben diese Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird und eine bestimmte Zeitgrenze nicht überschreitet. Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes ist eben diese Zeitgrenze von ehemals 50 Arbeitstagen/2 Monaten auf 70 Arbeitstage/3 Monate angehoben worden.

Die Anhebung war ursprünglich kraft Gesetzes zeitlich befristet bis zum 31. Dezember dieses Jahres. Der DBV ist gemeinsam mit dem Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände und anderen Verbänden zunächst vergeblich an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil mit der Forderung herangetreten, eine Entfristung der 70-Tage/3-Monatsregelung zu bewirken. Erst nach weiteren Interventionen des Berufstandes hat der Koalitionsausschuss Ende August dieses Jahres dieser berufsständischen Forderung nachgegeben. Auch künftig wird daher eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit insbesondere von Saisonarbeitskräften bei einer auf 3 Monate begrenzten Beschäftigungsdauer möglich sein, soweit die weiteren Voraussetzungen – insbesondere fehlende Berufsmäßigkeit – gegeben sind. Die Ersparnis der Arbeitgeber bei Lohnnebenkosten ist angesichts einer ansonsten bestehenden Sozialabgabenlast in Höhe von etwa 40 % beträchtlich.

Sonderkulturbetriebe: Mangel an Erntehelfern

Aufgrund des Ausbleibens ausländischer Saisonarbeitskräfte insbesondere im beginnenden

Sommer dieses Jahres haben der Präsident des Provinzialverbandes Rheinischer Obst – und Gemüsebauer, Christoph Nagelschmitz, und der Vorsitzende der Arbeitgebervereinigung des RLV, Wolfgang Wappenschmidt, in einem gemeinsamen Schreiben an NRW-Arbeitsminister Karl-Josef Laumann auf die prekäre Lage in nicht wenigen Sonderkulturbetrieben hingewiesen. Offensichtlich führt die verbesserte wirtschaftliche Situation in Polen und Rumänien dazu, dass der Anreiz für Saisontätigkeiten in Deutschland schwindet.

Die Arbeitgebervereinigung hat zur Untermauerung der bereits erhobenen politischen Forderungen nach einer weiteren Öffnung des Arbeitsmarktes für Saisonarbeitskräfte Richtung Ukraine und Weißrussland unter ihren Mitgliedern eine Fragebogenaktion durchgeführt. Danach konnten zum maßgeblichen Stichtag mehr als 2/3 der sich beteiligenden Betriebe aufgrund fehlender Erntehelfer aus Polen und Rumänien die Ernte nicht vollumfänglich einbringen. Eine Öffnung des Arbeitsmarktes für Mitarbeiter aus Ukraine und aus Weißrussland ist daher notwendig.



Steuerrecht

Gewinnglättung für L+F-Einkünfte: Umsetzung lässt auf sich warten

Zum Jahresende 2016 wurde - im Zusammenhang mit der damaligen Milchpreismisere - eine für alle Sparten in der Land- und Forstwirtschaft greifende Gewinnglättung gesetzlich verankert. Dies entsprach einer langjährigen Forderung des Berufsstandes, um durch eine Glättung auf Ebene der steuerlichen Einkünfte die stark schwankenden Erträge land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über einen längeren Zeitraum auszugleichen. Im Steuerbescheid 2016 sollten dann die Jahre 2014 bis 2016 zusammengefasst und als erster Gewinnglättungszeitraum berücksichtigt werden. Allerdings steht das Gesetz unter der Prämisse der Zustimmung der EU-Kommission. Die Bundesregierung hatte Bedenken, ob es sich hier um einen genehmigungspflichtigen beihilfe-rechtlichen Tatbestand handelt. Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren von Anfang an eng mit der EU abgestimmt war, lässt die notwendige Zustimmung der EU-Kommission nach wie vor auf sich warten. Eine Entscheidung aus Brüssel sollte eigentlich noch im Jahr 2018 fallen. Die EU-Kommission hat aktuell signalisiert, dass es sich um eine genehmigungsfähige Beihilfe handelt, doch vom deutschen Gesetzgeber Nachbesserung gefordert. Dies steht jetzt noch aus, so dass abzuwarten bleibt, wann tatsächlich diese Ende 2016 auf den Weg gebrachte Gewinnglättung endlich in Kraft gesetzt wird.

Umsatzsteuerpauschalierung: Mit EU-Recht vereinbar

1968 ist die Umsatzsteuer innerhalb Europas harmonisiert worden. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Sondersystem für die Land- und Forstwirtschaft, die Umsatzsteuerpauschalierung, eingeführt. Diese Regelung kann jedes EU-Land in Anspruch nehmen, es gibt zwei verschiedene Varianten. Die meisten EU-Länder wenden diese Pauschalierung an, einige haben darauf verzichtet,

zuletzt die Niederlande, wo diese Regelung Ende 2017 ausgelaufen ist. Einige französische Schweinezüchter bewerteten das deutsche Umsatzsteuerpauschalierungssystem als eine Subventionierung der deutschen Schweinebauern und haben sich deshalb bei der EU-Kommission beschwert. Dies nahm die EU-Kommission zum Anlass, ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Ausgestaltung der Umsatzsteuerpauschalierung gegen Deutschland einzuleiten. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesregierung daran festgehalten, dass die deutschen Regelungen mit EU-Recht vereinbar sind. Dabei hat die Bundesregierung die Argumentation des Berufsstandes im Wesentlichen aufgenommen. Nun bleibt abzuwarten, wie sich Brüssel positioniert. Für die deutsche Regelung gibt es – jedenfalls im Inland – eine breite Unterstützer-Basis sowohl in den Bundesministerien für Finanzen und Landwirtschaft als auch bei der Agrarministerkonferenz der Länder.

Grundsteuer: Aktuelle Entwicklungen

Im Frühling 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung zu befinden. Die Einheitsbewertung ist u.a. Ausgangspunkt für die Bemessung der Grundsteuer. Hintergrund war, dass die Einheitswerte in den „alten“ Bundesländern noch auf Werten aus dem Jahr 1964 beruhen, in den „neuen“ Bundesländern sogar aus 1935. Immer wieder wurde in den letzten Jahren die Frage laut, ob diese Werte überhaupt noch als Bemessungsgrundlage herangezogen werden dürfen, weil sie veraltet schienen. Das BVerfG sah dies in seiner Entscheidung ähnlich und gab dem Gesetzgeber auf, bis Ende 2019 eine Neuregelung zu finden. Auch wenn die Zeit drängt, wagt sich derzeit kein politisches Gremium mit einem konkreten Vorschlag ans Licht. Es scheint hier Taktiererei bis Ende 2019 zu geben. Falls der Gesetzgeber es nicht schafft, bis Ende 2019 ein neues Gesetz auf den Weg zu bringen, darf die Grundsteuer

nicht mehr erhoben werden. Die Grundzüge der Bewertung der Land- und Forstwirtschaft war eigentlich von dem Urteil des BVerfG nicht betroffen. Allerdings muss man Realist genug sein, dass auch hier eine Neuregelung zu erwarten ist. Der Berufsstand hat frühzeitig die Diskussion darüber mit der Politik gesucht und die besonderen Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auch die außersteuerliche Verwendung der Einheitsbewertung, betont. Eine Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Flächen darf sich ausschließlich an der Ertragsfähigkeit und nicht am Verkehrswert der Flächen bemessen.

Realteilung: **Verpächterwahlrecht**

In zwei Verfahren hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) in 2018 zu der Frage geäußert, ob bei der Realteilung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Einzelwirtschaftsgütern anschließend das sog. Verpächterwahlrecht in Anspruch genommen werden kann. Dabei gelangten die Richter zur Auffassung, dass ein Verpächterwahlrecht nicht mehr in Betracht kommt und die Grundsätze der Realteilung bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft nur noch dann anwendbar sind, wenn die bisherigen Mitunternehmer die ihnen zugeteilten Grundstücke einem eigenen Betriebsvermögen zuordnen können. Die bloße Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen als solche führt also grundsätzlich nicht zu land- und forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen des Verpächters. Zwar vertritt die Finanzverwaltung noch die Auffassung, dass bei einer Realteilung mit Einzelwirtschaftsgütern anschließend das Verpächterwahlrecht erstmalig begründet oder fortgeführt werden kann. In den beiden nun entschiedenen Fällen hat der BFH jedoch ausgeführt, dass die Flächen, welche die Realteiler erhalten haben, keinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb darstellen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Finanzverwaltung ihre bisherige Einschätzung kurz- bis mittelfristig überdenken wird.

Kfz-Steuer: **Neue Entscheidungen**

Obwohl das Kfz-Steuerrecht schon seit Jahren unverändert ist, kam erst in letzter Zeit die Frage auf, ob z.B. Sattelzugmaschinen oder Sattelauflieger

nicht ebenfalls von der Kfz-Steuer befreit werden müssen, soweit sie in der Landwirtschaft Verwendung finden.

Hinsichtlich der Kfz-Steuerbefreiung von Sattelzugmaschinen konnte in 2018 ein – aus Sicht der Landwirtschaft – günstiges Urteil für einen rheinischen Landwirt vor dem Finanzgericht Düsseldorf erstritten werden. Dabei ging es um eine Sattelzugmaschine, die mit kleineren Umbauten zulassungsrechtlich als sog. LOF-Sattelzugmaschine eingestuft wurde. Die Düsseldorfer Richter sehen diese zulassungsrechtliche Einstufung als eine Untergruppe der landwirtschaftlichen Zugmaschine und haben damit dem Hauptzollamt eine Abfuhr erteilt. Nun bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dem Revisionsverfahren abzuwarten. Gleichfalls anhängig ist ein Verfahren zur Kfz-Steuerbefreiung eines Sattelauflegers. Dabei wird die Auffassung vertreten, dass die Verwendung von Sattelauflegern in der Land- und Forstwirtschaft inzwischen gebräuchlich ist. Deshalb sprechen gute Gründe dafür, dass sämtliche Anhänger hinter begünstigten Fahrzeugen von der Kfz-Steuerbefreiung umschlossen sein müssen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich geführt werden. Eine Entscheidung des Finanzgerichtes steht aber noch aus.



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit: Image verbessern

Die bislang hohe Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft gerät durch zunehmende mediale Kritik und eine nicht selten verzerrende Berichterstattung immer stärker unter Druck. Mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit setzen sich die rheinischen Bäuerinnen und Bauern für ein positives Image ein. Der RLV informiert in enger Zusammenarbeit mit dem Rheinischen LandFrauenverband, den Landjugendorganisationen, den Fachverbänden und der Landwirtschaftskammer NRW sowohl die Bevölkerung und Multiplikatoren als auch seine Mitglieder mit dem wöchentlichen Pressedienst RLV-Aktuell, in der LZ Rheinland, auf der Internetseite www.rlv.de, über Facebook und mit Berichten in den Medien und Pressekonferenzen. Durch Demonstrationen und Aktionen macht der RLV die Öffentlichkeit auf die berufsständischen Anliegen und Forderungen aufmerksam und verfolgt damit zugleich deren Durchsetzung. Die Rheinische Kartoffelkönigin wirbt auf verschiedenen Veranstaltungen, etwa bei Hoffesten und Bauernmärkten, für rheinische Produkte. Zudem können Interessierte – insbesondere Kinder und Jugendliche – bei „Tagen des offenen Hofes“ und Aktionen, wie „Landwirtschaft zum Anfassen“, einen Blick hinter die Kulissen werfen. Hier erleben sie die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hautnah und gewinnen Verständnis für moderne,

umweltgerechte Produktionsmethoden. Mit der Aktion „Picknick mit Landwirten“, die auf Initiative des DBV bundesweit stattfand, konnten ehrenamtliche Vertreter des RLV und der Rheinischen Landjugend am 11. September auf dem Bonner Münsterplatz bei bestem Wetter mit zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen. Diese auch in Bonn wieder sehr erfolgreiche direkte Kontaktaufnahme zu Menschen in der Stadt ist die aus Sicht des Verbandes die wirkungsvollste Methode, eine zunehmend landwirtschaftsferne Gesellschaft in einen konstruktiven Dialog einzubinden und bäuerliches Handeln im Stall und auf dem Feld zu erläutern.

Pressearbeit: Medien über moderne Landwirtschaft informieren

Wöchentlich erstellt die RLV-Pressestelle den Pressedienst RLV-Aktuell mit Pressemitteilungen, die die gesamte landwirtschaftliche Themenpalette abdecken. Sowohl landwirtschaftliche Erzeugnisse werden hier beworben, als auch Veranstaltungen und Aktionen des Berufsstandes sowie agrarpolitische Entscheidungen des Verbandes. Die Pressemitteilungen werden an regionale und überregionale Journalisten versendet und auf der Internetseite veröffentlicht. Auch die Kreisbauernschaften werden mit vorbereiteten Pressemeldungen versorgt, um sie in der Pressearbeit vor Ort zu unterstützen. Die Statistik spricht für die verbandliche Pressearbeit von Haupt- und Ehrenamt: Im Schnitt 2.000 Mal werden die RLV-Pressemitteilungen in Zeitungen, Radio, Fernsehen und Internet veröffentlicht, werden rheinische Landwirte im Interview oder Portrait der Öffentlichkeit vorgestellt und wird über die rheinische Landwirtschaft berichtet. Nahezu täglich werden RLV oder Verbandsmitglieder in den Medien zitiert.

Pressekonferenzen: Klimawandel und Biodiversität

Der RLV startete im Jahr 2018 mit einer Pressekonferenz zum Thema Klimawandel am 12. Januar.





Dabei wurden den anwesenden Journalisten nicht nur die Folgen von Wetterextremen für Landwirte erläutert sondern auch Lösungen und Innovationen vorgestellt: Klimawandel als ein Thema, das alle angeht. In Kooperation mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft organisierte der RLV außerdem eine Presskonferenz zum Thema Biodiversität gemeinsam mit der NRW-Agrarministerin Ursula Heinen-Esser nahe Köln am 22. Juni 2018. Auch hier gelang es, das Thema wirkungsvoll in den Medien zu platzieren. Zudem dokumentierte der Termin das erste offizielle Zusammentreffen der neuen Agrarministerin mit den rheinischen Landwirten.

Agrarministerkonferenzen: Demos im April und September

Dringende agrarpolitische Fragen, beispielsweise praktikable Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration oder Verbote von Pflanzenschutzmitteln führten die rheinischen Landwirte im April und September zu den Agrarministerkonferenzen. Mit Pfeifen und Schildern machten sie gemeinsam mit Berufskollegen aus anderen Bundesländern auf aktuelle Probleme und ihre Forderungen aufmerksam. Am 26. April konnten die Landwirte so in Münster wichtige Gespräche mit verschiedenen Agrarministern der Bundesländer führen. Gleiches gelang bei einer Kundgebung

am 27. September in Bad Sassendorf, an der sich über 1 000 Landwirte beteiligten. Als Erinnerung an dringend benötigte Lösungen in der Kastrationsdebatte überreichten die rheinischen Vertreter NRW-Landwirtschaftsministerin Heinen-Esser und deren Amtskollegin aus Sachsen-Anhalt Stoffschweine. Die Demo erzeugte ein großes Echo in den überregionalen Medien.

Netzausbau: Demo bei Besuch von Bundeswirtschaftsminister Altmaier

Anlässlich einer Fachbereisung durch NRW und Niedersachsen in Sachen Netzausbau im August hat der RLV bei einem Termin von Bundesminister Altmaier am Umspannwerk in Bornheim-Sechtem demonstriert. Im Rahmen der Demonstration ergab sich die Gelegenheit eines längeren Gesprächs zwischen RLV-Präsident Conzen und dem Minister. Gefordert wird vom Berufsstand die Einführung einer wiederkehrenden Vergütung für die vom Bau der Leitung betroffenen Grundeigentümer, um so die dringend notwendige Beschleunigung des Netzausbaus sicherzustellen. Bundesminister Altmaier war sichtlich beeindruckt von der vom RLV durchgeführten Demonstration und konnte die Forderungen durchaus nachvollziehen. Es bleibt nun abzuwarten, inwieweit die berufsständischen Vorschläge zur Einführung einer wiederkehrenden Vergütung auch in die Tat umgesetzt werden.

AgrarScouts: Aktionen in Düsseldorf und Bonn

„Ran an den Verbraucher“ – das war das Motto für die Öffentlichkeitsarbeit in 2018. In einer ersten großen Aktion am 29. Mai positionierten sich rheinische Junglandwirte mit einem Trecker und Kaffee-Stand auf dem Heinrich-Heine-Platz in der Düsseldorfer Innenstadt. Dort luden sie Verbraucher unter dem Motto „Landwirtschaft ist uns nicht Latte“ auf einen Kaffee ein und stellten sich selbst und ihren Betrieb vor. Die sogenannten AgrarScouts wurden am Vortag in Zusammenarbeit mit dem Forum Moderne Landwirtschaft in Sachen Rhetorik und Auftreten geschult. Den jungen Landwirtinnen und Landwirten gelang es in vielen Gesprächen die moderne Landwirtschaft zu erklären und Fragen zu beantworten. WDR und andere Medienvertreter sorgten außerdem für erste Kameraerfahrung.

Am 11. September folgte sogleich die nächste Aktion. Der RLV beteiligte sich hierbei an einem bundesweiten DBV-Aktionstag zum Thema Ernte. Auf dem Münsterplatz in der Bonner Innenstadt bekamen Verbraucher die Gelegenheit, sich einen Tag lang zum Thema Ernte zu informieren, Produkte zu probieren und mit jungen Landwirtinnen und Landwirten ins Gespräch zu kommen. Ein Trecker, Sitzgelegenheiten und ein Stand mit Apfelverkostung vom Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer rundeten das Programm ab. Die AgrarScouts verteilten außerdem regionale Produkte an vorbeikommende Passanten und beantworteten Fragen. Auch hier zeigte das große Medienecho,

dass der RLV mit dieser Art der kommunikativen Öffentlichkeitsarbeit den richtigen Weg geht.

RLV-Filme: Reichweite 66.000 bei Facebook und YouTube

Auch in 2018 hat der RLV weitere Filme bei Facebook und YouTube veröffentlicht. Beispielsweise einen Film über rheinische Junglandwirte oder auch Frauen in der Landwirtschaft. Ziel ist es, die Landwirtschaft auf sympathische Weise vorzustellen. Die Reichweiten sprechen für sich. Der beliebteste Film erreichte über 70 000 Zuschauer und im Durchschnitt erreichen die Filme zwischen 15 000- 35 000 Menschen. Die Filme sollen unterhalten und Einblicke in die Landwirtschaft geben. Dabei werden alle Themenbereiche abgedeckt. Weitere Infos unter www.youtube.de unter dem Stichpunkt „Rheinischer Landwirtschafts-Verband“. Auch auf Facebook weitete der RLV seine Aktivitäten aus. Mit bis zu 5 „Posts“ pro Woche informiert der RLV seine Follower über aktuelles politisches Geschehen, aber auch die landwirtschaftliche Arbeit in Feld und Flur. Auch die Rheinische Kartoffelkönigin ist auf Facebook zu finden.

Öffentlichkeitsarbeit: Kommunikationsseminare für medien-aktive Landwirte

Um auch die ehrenamtlich aktiven Landwirte in Sachen Öffentlichkeitsarbeit zu schulen, fanden im Frühjahr und Winter verschiedene Seminare statt. Dabei ging es darum, Kommunikations- und Argumentationsstrategien zu vermitteln und zu üben sowie gezielte Maßnahmen zu entwickeln, wie jeder Einzelne die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort unterstützen und andere Mitglieder motivieren kann. Insgesamt konnte der RLV so mittlerweile circa 50 AgrarScouts schulen, ergänzt von Trainings zu Rhetorik oder auch anderen Inhalten wie „Filmen mit dem Smartphone“.

Bewährte Tradition: Erntedankempfege der Kreisbauernschaften

Zahlreiche Kreisbauernschaften veranstalteten auch im Jahr 2018 Erntedankempfege. Diese nutzten sie als Gelegenheit, Politik, Medien und Gesellschaft vor Ort auf die Leistungen der Landwirtschaft - gesunde und sichere Lebensmittel, gepflegte ländliche Räume und die Erzeugung erneuerbarer Energien - aufmerksam zu machen..



Service für Mitglieder

Rheinischer Direktvermarkertag:

Zum 15. Mal erfolgreich

Am 27. Februar 2018 fand auf dem Biohof Bursch der Familie Bursch in Bornheim der 15. Rheinische Direktvermarkertag statt. Den über 70 Teilnehmern wurde ein informatives Vortragsprogramm angeboten, vor allem zu den für Direktvermarkter wichtigen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Außerdem hatten die Teilnehmer die Gelegenheit, den gastgebenden Direktvermarkterbetrieb bei einer Betriebsbesichtigung näher kennenzulernen.

Rheinischer Junglandwirte-Tag:

Erneut ein „Event“ für die Landjugend

Fast 100 Junglandwirtinnen und Junglandwirte kamen Mitte Februar 2018 zum 10. Rheinischen Junglandwirte-Tag in der DEULA in Kempen zusammen. Unter dem Thema „Digitalisierung – Alles kein Problem?“ lernten die jungen Leute unzähligen Möglichkeiten kennen, digitale Medien im Betrieb zu nutzen. Auf großes Interesse stieß die smarte Milchviehhaltung von Leonhard Große

Kintrup. Aber auch die effektive Nutzung von GPS stand im Mittelpunkt. Großes Staunen löste der Bericht von Jonas Giesbrecht aus, der einige Jahre in Paraguay lebte und über die dortige Landwirtschaft berichtete. Wie die Zukunft der Betriebe eventuell aussehen könnte, stellte Thomas Höck vor. Er nahm mit seiner Kuh Emma am WDR-Projekt „Die super Kühe“ teil. Am zweiten Tag gab es eine Betriebsbesichtigung auf dem Biolandhof Frohnenbruch der Familie Bird in Kamp-Lintfort, auf dem die Familie erfolgreich das Fleisch der eigenen Rinder und Schweine sowie zahlreicher anderer Produkte direkt vermarktet. Der Rheinische Junglandwirte-Tag wird von RLJ, RLV und den Arbeitskreisen Junglandwirte jährlich in Zusammenarbeit mit dem Bund der Deutschen Landjugend organisiert und durchgeführt.

Fachgerechte Nottötung von Schweinen:

Schulung für Landwirte

Eine Studie zu den Kadavern von Schweinen, die in verschiedenen Tierkörperbeseitigungsanstalten in Deutschland angeliefert wurden, legt nahe, dass nicht lebensfähige Ferkel und nicht mehr





therapierbare Schweine nicht immer vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig notgetötet werden. Um insbesondere die psychologische Hürde zum Nottöten als Leidensminderung abzubauen, hatte der RLV gemeinsam mit dem Schweinegesundheitsdienst der LWK am Anfang des Jahres zur Teilnahme an einem Kurs eingeladen, der die bei den Landwirten vorliegenden Kenntnisse und Fähigkeiten wieder auffrischen sollte.

Sachkunde für Direktvermarkter: 10. Geflügelschlachtkurs durchgeführt

Auch Direktvermarkter benötigen laut Tierschutzschlacht-Verordnung einen Sachkundenachweis für das tiergerechte Schlachten von Geflügel. Für NRW hat der RLV seit Änderung der Vorschrift zum 1.1.2013 bereits 10 Lehrgänge angeboten – so auch 2018. In Zusammenarbeit mit dem Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek) wurden Theorie und Praxis innerhalb eines Tages als Voraussetzung für den Sachkundenachweis vermittelt und geprüft. Mit der Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte praktische Prüfung konnten bereits zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Sachkundenachweis bei ihrer zuständigen Behörde beantragen. Solange Bedarf bei Mitgliedern besteht, werden Kurse vom RLV angeboten.

Fendt/SAATEN UNION-Feldtag: 3-tägige RLV Mitgliederreise im August 2018

Die Rundreise per Bus ging durch den Westerwald und den Spessart ins Frankenland nach Würzburg und über Nordhessen ins Rheinland zurück. Anlass war der gemeinsame Feldtag von Fendt und SAATEN-Union im unterfränkischen Wadenbrunn. Ein Erlebnis sondergleichen, als über 100 Traktoren, Mähdrescher und Maishäcksler mit über 20.000 PS den ca. 50.000 Besuchern entgegenrollten. Der VIP-Empfang von Friedhelm Simon, dem SAATEN-Union Ansprechpartner im Rheinland, war genauso Bestandteil wie die Besichtigung eines Dressurpferde-Pensionsstalls zwischen Bad Homburg und Frankfurt oder des Raiffeisenmuseums aus Anlass des 200ten Geburtstag desselben. Höhepunkt war nach dem Besuch der Zentrale des landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgers in Kassel schlussendlich die Exklusiv-Führung des hessischen Bauernpräsidenten Schmal durch Nordhessen und über seinen Milchviehbetrieb.

RLV-Sonderzüge: Im 23ten Jahr nach Hannover

Auch im 23. Jahr fanden die vom RLV organisierten Zugfahrten am 13. und 15. November 2018 zur einer der weltgrößten Agrarmessen

für Tierhalter und Energieproduzenten großen Zuspruch mit über 700 Mitreisenden. In diesem Jahr waren die Züge sogar schon im Vorfeld ausgebucht. Die sechs eingesetzten Wagons konnten der Nachfrage kaum gerecht werden. Damit sind die Erwartungen des Verbandes auch in diesem Jahr bei weitem übertroffen worden. Erstmals in der Historie der Sonderzüge deckten die Züge mit den zusätzlichen Haltepunkten Trier, Wittlich und Cochem entlang der Mosel das gesamte linksrheinische Gebiet ab.

Einmal mehr hatte der RLV am Dienstag und Donnerstag der Messewoche jeweils einen Sonderzug zu den Fachmessen EuroTier und energy decentral mit gut 350 Plätzen staufrei „auf die Schiene gebracht“. Preisgünstig und stressfrei boten diese „Tagungsräume“ für die Landwirte genügend Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch unter Berufskollegen sowie zum geselligen Beisammensein. 2019 fahren die Sonderzüge zur Agritechnica Dienstag, dem 12. November („Südrhein-Route“) und am Donnerstag, dem 14. November („Niederrhein-Route“). Die Züge sind für RLV-Mitglieder und deren Familienangehörige zum festen Bestandteil im Jahreskalender geworden.

RLV-Busreise zur Grünen Woche 2018: Ein Evergreen mit großem Zuspruch

Alljährlich organisiert der RLV mit hervorragender Resonanz eine 4-tägige Busfahrt zur Internationalen Grünen Woche nach Berlin. Seit Jahren

nutzen Vorsitzende von Ortsbauernschaften dieses Angebot für eine Fahrt ihrer gesamten Ortsbauernschaft durch eine rechtzeitige Buchung. Der Bus mit RLV-Reiseleitung holt die Mitreisenden in ihrer Ortsbauernschaft ab. Das gemeinsame Erlebnis einer Fahrt in der arbeitsarmen Zeit bleibt in Erinnerung und findet schon seit über 13 Jahren eine hervorragende Resonanz. Im Mittelpunkt der 4-tägigen-Busfahrt zur IGW in Berlin stand neben dem Messebesuch mit Besuch des „Erlebnisbauernhofes“ und Gespräch mit dem DBV-Pressesprecher, eine Stadtrundfahrt, die Hofbesichtigung einer Rheinländerin in Niedersachsen, die Dr. Oetker Erlebniswelt sowie ein interessantes Rahmenprogramm.

Aufgrund der ungebrochen hohen Nachfrage wird die Reise im nächsten Jahr wieder angeboten. Die Reise eignet sich auch gut als Gruppenfahrt von Ortsbauernschaften. Reservierungen, aber auch unverbindliche Voranfragen, werden jederzeit entgegengenommen. Erfahrungsgemäß sind die 48 verfügbaren Plätze schnell ausgebucht.

Zusatznutzen für Mitglieder: Preisgünstige Angebote über Rahmenabkommen

Der RLV bietet bereits seit vielen Jahren seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum preisgünstigeren Einkauf von Produkten. An Rahmenabkommen sind Wirtschaftsunternehmen durchaus interessiert, lassen sich doch über Gruppen viele Marktteilnehmer besser ansprechen, die Mitglied



VON FRÜH BIS SPÄT: BESTE QUALITÄT!
Sonderaktion exklusiv für Mitglieder im Bauernverband.

24 MONATE GARANTIE

NEU

Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD 3 / 13-4 M
Cape Plus Farmer
• Fördermenge: 380-760 l/h
• Arbeitsdruck: 130-180 bar
• 4-poliger Längsamlauf 1400 U/min, Pumpe mit Messingzylinderkopf

Multifunktionsprüfer HD 3 / 13-4 Cape Plus Farmer
• Fördermenge: 380-760 l/h
• Arbeitsdruck: 130-180 bar
• 4-poliger Längsamlauf 1400 U/min, Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikhebel
• Inkl. adaptiver Schlauchtrommel mit 20m Laufzeit HD-SCHLAUCH

Kaltwasser-Hochdruckreiniger der Serie Plus Farmer
• Fördermenge: 650-1200 l/h
• Arbeitsdruck: 90-140 bar
• 4-poliger Längsamlauf 1400 U/min, Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikhebel
• 15 m HD-Schlauch und Druckluft

Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD 70 / 15-4
Cape Plus Farmer
• Fördermenge: 500-2000 l/h
• Arbeitsdruck: 30-150 bar
• 2-poliger Längsamlauf 1400 U/min, Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikhebel

Neiß-Trockensauger reiniger HD 9 / 17-4 C
Farmer inkl. 20 m Auto- und 10 m Teilmultifunktions-Tropfen
• Fördermenge: 250-900 l/h
• Arbeitsdruck: 90-170 bar
• 4-poliger Längsamlauf 1400 U/min, Pumpe mit Messingzylinderkopf

Neiß-Trockensauger reiniger HD 9 / 17-4 C
Farmer inkl. 20 m Auto- und 10 m Teilmultifunktions-Tropfen
• 2,5 m Neißerungsschlauch und Scherensäge
• Behältervolumen: 63 l
• Mit robustem Krabfahrgestell und hydraulischer Federabriegelung

€ 1.090,- (UVP € 1.390,-)

€ 2.490,- (UVP € 3.190,-)

€ 2.150,- (UVP € 2.550,-)

€ 2.550,- (UVP € 3.190,-)

€ 3.190,- (UVP € 3.990,-)

€ 790,- (UVP € 1.190,-)

KÄRCHER
makes a difference

in einer Vereinigung mit hohem Organisationsgrad sind, wie beispielsweise die landwirtschaftlichen Unternehmer (mit ihren Familienangehörigen) im RLV.

Solche Rahmenabkommen bestehen mit etlichen Automobilherstellern (bis 38% Nachlass), aber auch mit dem Berufsbekleidungsanbieter „Engelbert Strauss“. Einzelheiten zu den angebotenen Sonderkonditionen können dem Flyer „Service-Angebot für RLV-Mitglieder“ entnommen werden; dieser Flyer ist über die Kreisbauernschaften erhältlich und auf der RLV-Homepage herunterzuladen.

Kärcher-Sonderaktion: Hochdruckreiniger und Nass-/Trockensauger

Die Alfred Kärcher Vertriebs-GmbH aus Winnenden in Baden-Württemberg startet nach der ungebrochen guten Resonanz der vergangenen Jahre im Herbst 2018 eine neue Aktion. Den Mitgliedern der Landesbauernverbände werden verschiedene Kalt- und Heißwasser-Hochdruckreiniger sowie einen Nass-/Trockensauger zu einem Vorzugspreis angeboten. Einzelheiten sind einem entsprechenden Bestellformular zu entnehmen. Die von Kärcher zu Sonderkonditionen angebotenen Geräte werden nicht über den deutschen Kärcher-Fachhandel angeboten und treten somit nicht in Konkurrenz zum Fachhandel. Die Geräte werden vom Mitglied direkt bei Kärcher bestellt

und über den Kärcher-Fachhändler vor Ort ausgeliefert. Das Bestellformular kann auch über die RLV-Homepage heruntergeladen und direkt am PC ausgefüllt werden.

RWZ-Pflanzenschutz-Geräteprüfung: Konstante Preise

Seit Jahren besteht ein Rahmenvertrag „Kontrolle Pflanzenschutzgeräte“ der Bauernverbände in Rheinland-Pfalz, des Hessischen Bauernverbandes, des Bauernverbandes Saar und des RLV mit der Raiffeisen-Zentrale Rhein-Main eG (RWZ). Dieser Vertrag ist unter Federführung des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd verlängert worden. Die Preise sind seit dem Jahr 2011 konstant geblieben. So beträgt etwa die Prüfgebühr für Feldspritzen bis 15 m Arbeitsbreite 100,- € und über 27 m 180,- €, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Im Preis enthalten sind der Arbeitslohn, die Bereitstellung des Kontrollstandes, die Querverteilungsmessung für bis zu 3 weitere Düsensätze und alle eventuell notwendigen Nachprüfungen. Reparaturen werden separat abgerechnet.

Rahmenabkommen mit A.T.U.: Pkw-Ersatzteilhandel mit Reparaturwerkstatt

Die ausgehandelten Rabatte lassen sich sehen. Vorteil ist, dass ATU rheinlandweit aktiv ist und sich somit für jedes RLV-Mitglied ein ATU Standort vor Ort findet. Konkret bedeutet dies: Nachlässe auf Motoröle und Dienstleistungen, Verschleißteile, Reifen und Felgen und beim Austausch von Glasscheiben.

Betriebshilfe und Maschineneinsatz: Neue Erfahrungssätze 2018

Die Erfahrungssätze für überbetriebliche Maschinenarbeiten werden jährlich vom RLV-Fachausschuss für Betriebshilfe und Maschineneinsatz in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NRW erarbeitet. Sie stellen Inhalts- und Durchschnittswerte dar und haben zwischenbetrieblichen Charakter. Als kleine praktische Broschüre sind die Erfahrungssätze bei jeder Kreisbauernschaft erhältlich oder im Internet unter www.rlv.de/Mitglieder herunterzuladen.

Termine und Veranstaltungen 2018

Fachausschuss-Sitzungen in der RLV-Zentrale

Die Fachausschüsse des RLV tagten an folgenden Terminen in Bonn:

23. Februar	Fachausschuss „Betriebshilfe und Maschineneinsatz“
7. Juni	Fachausschuss „Tierische Veredlung- Schweine“
19. Juni	Fachausschuss „Milch“
27. Juli	Arbeitsgemeinschaft der Maschinenringe
26. September	Arbeitskreis „Öffentlichkeitsarbeit beim RLV“
2. Oktober	Fachausschuss „Direktvermarktung“
9. November	Arbeitsgemeinschaft der Maschinenringe
16. November	Arbeitgeberbeirat
29. November	Fachausschuss „Pflanzliche Erzeugnisse“
6. Dezember	Fachausschuss „Kartoffeln“
13. Dezember	Fachausschuss „Milch“
18. Dezember	Fachausschuss „Tierische Veredlung- Rinder“

Fachveranstaltungen, Seminare und Fahrten

Der RLV hat seinen Mitgliedern auch in diesem Jahr wieder Fachveranstaltungen zu aktuellen Themen angeboten.

21.-24. Januar	Mitglieder-Busreise zur Internationalen Grünen Woche, Berlin
1. Februar	Seminar „Blickpunkt Milch“ in Kooperation mit der AMI
15./16. Februar	Seminar für Ehrenamtlich Tätige, Kempen
16./17. Februar	9. Rheinischer Junglandwirtetag, Kempen
27. Februar	15. Rheinischer Direktvermarkertag, Bergheim
Februar/März	Sechs Seminare von RLV, PARTA und Provinzialverband zum Thema Saisonarbeitskräfte in Straelen, Köln-Auweiler und Bonn
22.-24. August	Mitglieder-Busreise zum Fendt-SAATEN UNION-Feldtag, Wadenbrunn
25. September	Seminar „Sachkundenachweis Geflügelschlachtung“
13./15. November	Sonderzüge zur Agritechnica, Hannover
26. November	Seminar Öffentlichkeitsarbeit: Videodreh mit dem Smartphone
27. November	25. Rheinischer Schweinetag im Landwirtschaftszentrum Haus Riswick, Kleve

